



# UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

---

ÖBB-Strecke 117 – Stadlau – Staatsgrenze n. Marchegg  
3. Änderungsverfahren

## ERGÄNZUNG ZUM UMWELTVERTRÄGLICHKEITGUTACHTEN

Wien, am 27.05.2022

Auftraggeber  
Mag. Michael Andresek  
Sektion IV/Gruppe-IVVS  
Radetzkystraße 2  
A - 1030 Wien



 **Bundesministerium**  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

Ersteller  
Bettina Riedmann  
MAS, ETHRP, MAS  
Franz-Glaser-Gasse 14/3  
1170 Wien

 **Kordina und  
Riedmann ZT**

**FACHGEBIET; SACHVERSTÄNDIGER**

Fachgebiet	Sachverständige(r)	Unterschrift
Humanmedizin	Univ. Prof. Dr. Manfred Neuberger	
Lärm- und Erschütterungsschutz	Dr. Günther Achs	
Luft und Klima	Univ. Prof. Dr. Erich Mursch-Radlgruber	
Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Licht/Blendung/Beschattung	Ing. Wilhelm Lampel (ASV BMK)	
Geologie, Hydrogeologie, Grundwas- ser und Geotechnik	Univ. Prof. Dr. Leopold Weber (EurGeol)	
Forsttechnik, Wald- und Wildökologie	Dipl. Ing. Martin Kühnert	
Ökologie	Dr. Hans Peter Kollar	

Fachgebiet	Sachverständige(r)	Unterschrift
Raumplanung, Orts-/Landschaftsbild, Sachgüter	Kordina & Riedmann ZT GesmbH. Dipl.-Ing. Hans Kordina	
Externe UVP-Koordination	Kordina und Riedmann ZT GesmbH. Bettina Riedmann, MAS ETH RP, MAS	

# INHALTSVERZEICHNIS

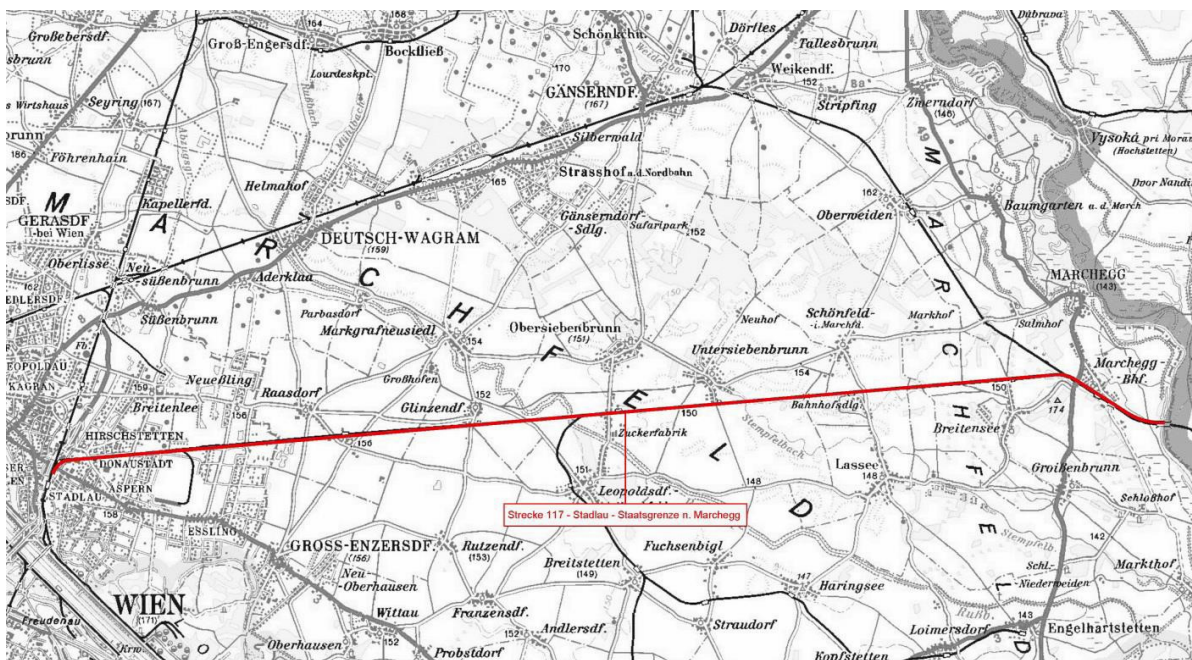
<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNGEN</b>	<b>3</b>
1.1	GEPLANTE MASSNAHMEN	3
1.2	ZUGRUNDELIEGENDE BESCHEIDE	4
1.3	AUFGABENSTELLUNG, PRÜFGRUNDLAGEN, ABGRENZUNG UND DEFINITION DER SCHUTZZIELE	4
1.3.1	<i>Aufgabenstellung</i>	4
1.3.2	<i>Fachgebiete</i>	5
1.3.3	<i>Prüfgrundlagen</i>	5
1.3.4	<i>Zusätzlich verwendete rechtliche Grundlagen und sonstige Unterlagen</i>	6
1.3.5	<i>Vorgehensweise; Methodik bei der Prüfung</i>	7
1.3.6	<i>Abgrenzung des Fachgebietes</i>	10
<b>2</b>	<b>GUTACHTERLICHE AUSEINANDERSETZUNG MIT DEN FRAGESTELLUNGEN</b>	<b>12</b>
2.1	DARSTELLUNG DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DAS FACHGEBIET	12
2.2	BETROFFENHEIT DES FACHGEBIETS	13
2.2.1	<i>Humanmedizin</i>	13
2.2.2	<i>Lärm- und Erschütterungsschutz</i>	13
2.2.3	<i>Luft und Klima</i>	14
2.2.4	<i>Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Licht/Blendung/Beschattung</i>	14
2.2.5	<i>Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik</i>	14
2.2.6	<i>Forsttechnik, Wald- und Wildökologie</i>	15
2.2.7	<i>Ökologie</i>	15
2.2.8	<i>Raumplanung, Orts-/Landschaftsbild, Sachgüter</i>	15
2.3	UMWELTRELEVANTE AUSWIRKUNGEN	16
2.3.1	<i>Humanmedizin</i>	16
2.3.2	<i>Lärm- und Erschütterungsschutz</i>	17
2.3.3	<i>Luft und Klima</i>	17
2.3.4	<i>Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Licht/Blendung/Beschattung</i>	17
2.3.5	<i>Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik</i>	19
2.3.6	<i>Forsttechnik, Wald- und Wildökologie</i>	19
2.3.7	<i>Ökologie</i>	19
2.3.8	<i>Raumplanung, Orts-/Landschaftsbild, Sachgüter</i>	20
2.4	AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER IN IHREN UMWELTWIRKUNGEN	32
2.4.1	<i>Humanmedizin</i>	32
2.4.2	<i>Lärm- und Erschütterungsschutz</i>	32
2.4.3	<i>Luft und Klima</i>	32
2.4.4	<i>Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Licht/Blendung/Beschattung</i>	32
2.4.5	<i>Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik</i>	33
2.4.6	<i>Forsttechnik, Wald- und Wildökologie</i>	33
2.4.7	<i>Ökologie</i>	34
2.4.8	<i>Raumplanung, Orts-/Landschaftsbild, Sachgüter</i>	34
2.5	ZUSÄTZLICH ERFORDERLICHE MASSNAHMEN (ZWINGEND /EMPFOHLEN)	35
2.5.1	<i>Zusätzlich zwingend erforderliche Massnahmen</i>	35
2.5.2	<i>Zusätzlich empfohlene Massnahmen</i>	35
2.5.3	<i>Zusätzlich Beweissicherungs- und Kontrollmassnahmen</i>	36
2.6	ZUSAMMENFASSENDE SCHLUSSFOLGERUNG	37
2.6.1	<i>Humanmedizin</i>	37
2.6.2	<i>Lärm- und Erschütterungsschutz</i>	37
2.6.3	<i>Luft und Klima</i>	37
2.6.4	<i>Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Licht/Blendung/Beschattung</i>	37
2.6.5	<i>Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik</i>	37
2.6.6	<i>Forsttechnik, Wald- und Wildökologie</i>	37
2.6.7	<i>Ökologie</i>	37
2.6.8	<i>Raumplanung, Orts-/Landschaftsbild, Sachgüter</i>	38
2.7	ALLGEMEINE GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG	38

## 1 VORBEMERKUNGEN

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat am 25.02.2022 für das Vorhaben „Zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung Stadlau - Staatsgrenze n. Marchegg“, den Antrag um Genehmigung des 3. Änderungsverfahrens gemäß § 23b, 24, 24f und 24g UVP-G sowie eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und die forstrechtliche Bewilligung an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, gestellt.

Mit dem Bescheid vom 22.08.2014 (GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014) wurde das UVP-Verfahren genehmigt. Im Zuge der weiterführenden Planungen wurden Projektänderungen und Ergänzungen zum bisher genehmigten UVP – Projekt erforderlich. Im Jahr 2015 wurde die 1. Änderungseinreichung beantragt und mit dem Bescheid vom 22.12.2015 (GZ. BMVIT-820.341/0014-IV/IVVS4/2015) genehmigt. Es erfolgte eine 2. Änderungseinreichung welche mit dem Bescheid (GZ. 2021-0.705.485) vom 12.11.2021 in weitere Folge genehmigt wurde.

Quelle: D0102-3Ä MN Abb. 1: Übersichtskarte



### 1.1 GEPLANTE MASSNAHMEN

Grund für die 3. Änderungseinreichung ist der Mobilfunkausbau (4G) der Strecke von Wien Stadlau bis Staatsgrenze nächst Marchegg. Dieser Mobilfunkausbau ist notwendig um eine entsprechende Rückfallebene um im Falle einer Störung oder eines Ausfalls von GSM-R zu gewährleisten. Durch Ausbau einer modernen und österreichweit durchgehenden Mobilfunkversorgung entlang der Eisenbahnstrecken in den Frequenzbereichen der öffentlichen Mobilfunkbetreiber kann auch im Falle einer Störung weiter der sichere Eisenbahnbetrieb aufrecht erhalten werden.

Dies erfordert für den geplanten Ausbau von Mobilfunkanlagen (neue Standorte).

Maßnahmen:

- Wien, Erzherzog Karl Straße, km 0,724 (Ausrüstung des bestehenden Mastes, Errichtung eines Schalthauses)
- Haltestelle Glinzendorf, km 14,700 (Errichtung eines Mastes und eines Schalthauses)
- Freie Strecke bei Siebenbrunn-Leopoldsdorf, km 17,186 (Errichtung eines Mastes und eines Schalthauses)
- Freie Strecke bei Untersiebenbrunn, km 21,523 (Errichtung eines Mastes und eines Schalthauses)
- Freie Strecke bei Schönfeld, km 25,033 (Errichtung eines Mastes und eines Schalthauses)
- Bahnhof Schönfeld-Lasse, km 27,193 (Ausrüstung des bestehenden Mastes, Errichtung eines Schalthauses)



- Freie Strecke bei Lassee, km 29.090 (Errichtung eines Mastes und eines Schalthauses)
- Haltestelle Breitensee, km 32.461 (Errichtung eines Mastes und eines Schalthauses)
- Freie Strecke bei Marchegg, km 34.227 (Errichtung eines Mastes und eines Schalthauses)

Weiters ist dafür die Anpassung von Ersatzaufforstungsflächen und Öko-Ausgleichsflächen geplant.

Anstelle der Errichtung von Ersatzaufforstungs- und Öko-Ausgleichsflächen im Ausmaß von insgesamt rd. 10.000 m<sup>2</sup>, sollen diese Ersatzmaßnahmen auf einer zusammenhängenden Grundfläche konzentriert werden.

## 1.2 ZUGRUNDELIEGENDE BESCHEIDE

- Genehmigung für den zweigleisigen Ausbau und die Elektrifizierung der ÖBB-Strecke 117 Wien Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg Bescheid (GZ BMVIT-820.341/0011-1V/SCH2/2014; 22.08.2014)
- Geänderte Bauausführung im Bereich der Landesstraße L5/ Personentunnel des Bahnhofs Raasdorf und der Landesstraße L9 nahe des Bahnhofs Siebenbrunn-Leopoldsdorf sowie die Errichtung von Park&Rideanlagen in den Bahnhöfen Raasdorf, Glinzendorf und Marchegg (GZ. BMVIT-820.341/0014-IV/IWS4/2015, 22.12.2015)
- Genehmigung für die Anpassung des Streckenquerschnitts an das aktuelle ÖBB-Regelwerk (Lage der Oberleitungsmastgassen in den Bahnhöfen und der Kabelwege), Änderungen betreffend die Gleistrassierung und Lage der Weichen, die Auflassung von Eisenbahnkreuzungen und Errichtung weiterer P&R-Anlagen sowie sonstige Änderungen geringeren Umfangs erteilt (GZ. 2021-0.705.485, 12.11.2021)
- Eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung für die im Modul 1a umgesetzten Maßnahmen (km 0,740 - km 5,520), (GZ. BMVIT820.341/0013-1V/IWS4/2019, 16.12.2019).

Ergänzend dazu liegen die naturschutzrechtlichen Bewilligungen für den Wiener Abschnitt (Bescheid der Wiener Landesregierung vom 14.04.2015) sowie für den niederösterreichischen Bereich (Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17.10.2017, GZ. RU4-U-629/050-2017) vor. Die Inhalte der Bescheide der Landesbehörden wurden bei der Erstellung dieses Gutachtens berücksichtigt.

## 1.3 AUFGABENSTELLUNG, PRÜFGRUNDLAGEN, ABGRENZUNG UND DEFFINITION DER SCHUTZZIELE

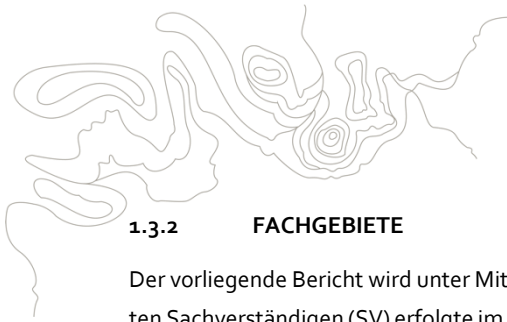
### 1.3.1 AUFGABENSTELLUNG

Aus fachlicher Sicht ist von den Sachverständigen an der Klärung der folgenden Fragen mitzuwirken:

- 1) Ist das Fachgebiet durch die Änderungen/Maßnahmen im Projekt betroffen?  
**Falls ja:**
- 2) Gibt es durch die getätigten Maßnahmen der Änderungen Auswirkungen auf die Schutzgüter?
- 3) Sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter in ihren Umweltwirkungen gegenüber der genehmigten UVE „positiv“ oder „neutral“ im Sinne von „gleichwertig“?

Anmerkung der Koordination:

- 1) Wenn in der Prüfung bestätigt wird, dass die getätigten Maßnahmen der Änderungen in den Auswirkungen auf die Schutzgüter „positiv/neutral/gleichwertig“ sind, ist die Prüfung beendet.
- 2) Sollten jedoch die Auswirkungen auf die Schutzgüter in Ihren Umweltwirkungen gegenüber der genehmigten UVE NICHT positiv/neutral/gleichwertig sein, so sind die Änderungen in Ihrer Gesamtwirkung auf die Umwelt zu prüfen.



### 1.3.2 FACHGEBIETE

Der vorliegende Bericht wird unter Mitwirkung der bestellten Sachverständigen erstellt. Die Bestellung der nachstehend angeführten Sachverständigen (SV) erfolgte im Auftrag des Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Tabelle 1: Übersicht der Sachverständigen

	Fachgebiet	Name des Sachverständigen
<b>HU</b>	Humanmedizin	Univ. Prof. Dr. Manfred Neuberger
<b>LA</b>	Lärm- und Erschütterungsschutz	Dr. Günther Achs
<b>KL</b>	Luft und Klima	Univ. Prof. Dr. Erich Mursch-Radlgruber
<b>ET</b>	Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Licht/Blendung/Beschattung	Ing. Wilhelm Lampel (ASV BMK)
<b>HD</b>	Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik	Univ. Prof. Dr. Leopold Weber (EurGeol)
<b>FW</b>	Forsttechnik, Wald- und Wildökologie	Dipl. Ing. Martin Kühnert
<b>ÖK</b>	Ökologie	Dr. Hans Peter Kollar
<b>RP</b>	Raumplanung, Orts-/Landschaftsbild, Sachgüter	Kordina & Riedmann ZT GesmbH. Dipl.-Ing. Hans Kordina
<b>KO</b>	Externe UVP-Koordination	Kordina und Riedmann ZT GesmbH. Bettina Riedmann, MAS ETH RP, MAS

### 1.3.3 PRÜFGRUNDLAGEN

Folgende Unterlagen wurden zur Prüfung zur Verfügung gestellt:

Struktur der Einreichunterlagen

- Mappe A: Übersichten (Inhaltsverzeichnis, allgemein verständliche Zusammenfassung, § 31 a-Gutachten u.a.)
- Mappe B01: Streckenplanung
- Mappe B10: SFE-Planung
- Mappe B13: Grundeinlöseunterlagen
- Mappe D01: Umwelt-Fachbeiträge zur Umweltverträglichkeitserklärung

Tabelle: Einreichunterlagen (A01-3.Ä – Einlageverzeichnis)

EINLAGENVERZEICHNIS - 3. ÄNDERUNGSEINREICHUNG 2021 UVP-PROJEKT					
Einlage- (Ordnungs- Nr.)	Vers.nr.	Änderungs- Einreichung 2021	Datum	Inhalt	Maßstab
Teil A: Übersichten					
A 00 01	00	3.Ä	Dez. 2021	Unterschriftenliste	-
A 01	00	3.Ä	Dez. 2021	Einlagenverzeichnis	-
Teil B: Eisenbahnrechtliche Einreichunterlagen					
Inhaltsverzeichnis Eisenbahnrechtlicher Bauentwurf					
Teil C: Materienrechtliche Einreichunterlagen					
C 02 Unterlagen gem. Forstgesetz Rodungen					
C 02 01				Bericht Rodungen	
C 02 01 02	00	3.Ä	Dez. 2021	Technischer Bericht Rodungen	---
C 02 02				Rodungspläne	
C 02 02 11	00	3.Ä	Dez. 2021	Ersatzaufforstungs- und Wiederbewaldungsplan 03	1:2000
Teil D: Umweltverträglichkeitserklärung					
D 01				Umweltverträglichkeitserklärung	
D 01 01 03	00	3.Ä	Dez. 2021	Umweltwirkungen der Vorhabensänderungen	---
D 01 02	00	3.Ä	Dez. 2021	Maßnahmenbericht	---
D 01 05	00	3.Ä	Dez. 2021	Maßnahmen- und Begleitplan, Blatt 3	1:2.000

### 1.3.4 ZUSÄTZLICH VERWENDETE RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND SONSTIGE UNTERLAGEN

#### 1.3.4.1 Humanmedizin

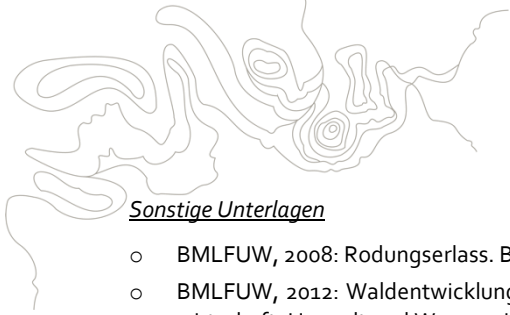
- OVE-Richtlinie R 23-1 (2017): EMF-Personenschutzwerte, zulässige Leistungsflussdichte in Abhängigkeit von der Frequenz.
- EC: Final opinion on potential health effects of exposure to EMF. [https://ec.europa.eu/health/other-pages/health-sc-basic-page/final-opinion-emf\\_de](https://ec.europa.eu/health/other-pages/health-sc-basic-page/final-opinion-emf_de)
- ICNIRP (2020): GUIDELINES FOR LIMITING EXPOSURE TO ELECTROMAGNETIC FIELDS (100 KHZ TO 300 GHZ. HEALTH PHYS 118(5): 483–524.
- Rössli M et al. (2021): Gesundheitsrisiko Mobilfunkstrahlung? Aktuell Kardiologie 10: 531–536
- SCENIHR (2015): Potential health effects of exposure to electromagnetic fields. [https://ec.europa.eu/health/system/files/2016-11/scenih\\_r\\_o\\_041\\_o.pdf](https://ec.europa.eu/health/system/files/2016-11/scenih_r_o_041_o.pdf)
- BMASK (2016): Verordnung elektromagnetische Felder - VEMF. BGBl. II Nr. 179/2016; GZ: BMASK-461.309/0007-VII/A/2/2016.
- Cecil et al. (2011): "Safety of active electronic implants operated nearby TETRA-transmitters," 30th URSI General Assembly and Scientific Symposium, 2011, pp. 1-4, doi: 10.1109/URSIGASS.2011.6051332.
- WHO (2010) Research agenda for radiofrequency fields. ISBN: 9789241599948
- WHO (2007): Environmental Health Criteria Monograph No.238.
- EC (2004): EMF-Workers Directive 2004/40/EG (2004), Official Journal L 184, 24.5.2004, p.1-9
- Council Recommendation 1999/519/EC of 12 July 1999, Official Journal L 199,30.7.1999, p.59-70

#### 1.3.4.2 Forsttechnik, Wald- und Wildökologie

##### Rechtliche Grundlagen

- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000 idGF)
- Forstrecht: Österreichisches Forstgesetz (ForstG 1975 idGF) und NÖ. Forstausführungsgesetz 2007 (insb. hinsichtlich Wind-schutzanlagen)
- Naturschutzrecht: NÖ. Naturschutzgesetz 2000 idGF
- Jagdrecht: NÖ. Jagdgesetz 1974 idGF
- Agrarrecht: NÖ. Kulturlächenschutzgesetz 2007 idGF.





### Sonstige Unterlagen

- BMLFUW, 2008: Rodungserlass. BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien.
- BMLFUW, 2012: Waldentwicklungsplan. Richtlinien über Inhalt und Ausgestaltung. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien.
- UVE-Leitfaden des Umweltbundesamtes Wien (2012)
- WEP (2008): Waldentwicklungsplan Teilplan Mistelbach – Gänserndorf, BMLFUW
- WEP (2016): Waldentwicklungsplan Teilplan Wien, BMLFUW

## **1.3.5 VORGEHENSWEISE; METHODIK BEI DER PRÜFUNG**

### **1.3.5.1 Humanmedizin**

Die Prüfung von gemessenen Grundbelastungen und der prognostizierten Zusatz- und Gesamtbelastungen wird für die einzelnen Immissionen von den jeweiligen technischen Sachverständigen vorgenommen und im humanmedizinischen Gutachten hinsichtlich ihrer Gesundheitsrelevanz für den Menschen überprüft, wobei für den 3. Änderungsantrag primär geprüft wurde, ob sich maßgebliche Abweichungen der vorgelegten UVE und Einreichunterlagen für die Änderungsgenehmigung und von Detaillierungen auf die bereits bestehende Genehmigung ergeben.

### **1.3.5.2 Lärm- und Erschütterungsschutz**

#### Lärmschutz:

Die Erstellung des Fachbeitrags Lärmschutz zum Umweltverträglichkeitsgutachten zur Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen der Vorhabensänderungen der 3. Änderungseinreichung erfolgte auf Basis des zur Verfügung gestellten Fragenkatalogs. Für die Auseinandersetzung und Beantwortung der Fragestellungen war ein eingehendes Studium der relevanten Unterlagen der 3. Änderungseinreichung, sowie der vorhergehenden, genehmigten Unterlagen erforderlich.

Die Methodik der Prüfung des Fachbereichs Lärmschutz bezieht sich ausschließlich auf die Auswirkungen der schalltechnisch relevanten Änderungen in den betroffenen Bereichen und der Prüfung der Einhaltung der relevanten Vorschriften des Bescheids des beurteilten Fachbereichs. Die Bewertung in Bezug auf die relevanten Änderungen erfolgt vor allem für die Bauphase.

#### Erschütterungsschutz:

Die Erstellung des Fachbeitrags Erschütterungsschutz zum Umweltverträglichkeitsgutachten zur Beurteilung der erschütterungstechnischen Auswirkungen der Vorhabensänderungen der 3. Änderungseinreichung erfolgte auf Basis des zur Verfügung gestellten Fragenkatalogs. Für die Auseinandersetzung und Beantwortung der Fragestellungen war ein eingehendes Studium der relevanten Unterlagen der 3. Änderungseinreichung, sowie der vorhergehenden, genehmigten Unterlagen erforderlich.

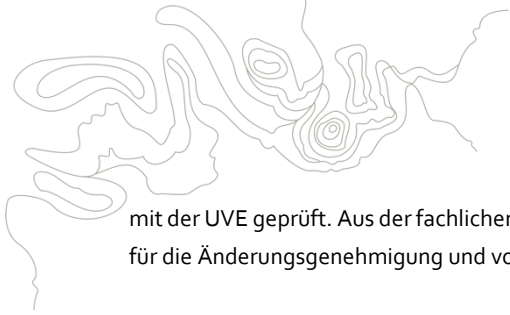
Die Methodik der Prüfung des Fachbereichs Erschütterungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die Auswirkungen der erschütterungstechnisch relevanten Änderungen in den betroffenen Bereichen und der Prüfung der Einhaltung der relevanten Vorschriften des Bescheids des beurteilten Fachbereichs. Die Bewertung in Bezug auf die relevanten Änderungen erfolgt für die Bauphase.

### **1.3.5.3 Luft und Klima**

Das Fachgebiet Luft und Klima prüft mögliche Belastungen oder Verbesserungen des Schutzgutes Luft anhand der gesetzlich IG-L Grenz- und Richtwerte. Beim Schutzgut Klima werden mögliche klimatische Änderungen der klimatischen Zusammenhänge geprüft, insbesondere Auswirkungen auf mögliche CO<sub>2</sub> Emissionen durch das geplante Projekt.

### **1.3.5.4 Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Licht/Blendung/Beschattung**

Aus Sicht des Fachgebietes Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Licht/Blendung/Beschattung wird die eisenbahntechnische Funktionsfähigkeit des Projektes durch die Errichtung der dafür erforderlichen elektrotechnischen Eisenbahnanlagen im Zusammenhang



mit der UVE geprüft. Aus der fachlichen Sicht wird auch überprüft, ob sich maßgebliche Abweichungen der vorgelegten Unterlagen für die Änderungsgenehmigung und von Detaillierungen auf die bestehende Genehmigung ergeben.

### **1.3.5.5 Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik**

Die vorgelegten Unterlagen zur 3. Änderung wurden auf allfällige quantitative / qualitative Grundwasserrelevanz durchgesehen.

### **1.3.5.6 Forsttechnik, Wald- und Wildökologie**

Für das gegenständliche Vorhaben ist aus Sicht des Fachbereiches Forsttechnik, Wald- und Wildökologie zu beurteilen, ob die eingereichten Projektänderungen zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten bzw. ob im Vergleich zum genehmigten Projekt nachteiligere Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese können beispielsweise durch zusätzlichen oder geänderten Flächenverbrauch von Wald oder Wildlebensräumen, durch Beeinträchtigungen von Wildwanderkorridoren und durch zusätzliche Immissionen entstehen.

Zu prüfen ist aus fachlicher Sicht zusammenfassend, ob angesichts der beantragten Projektänderungen die Ergebnisse der Beurteilung im UVGA hinsichtlich Genehmigungsfähigkeit und Maßnahmenerfordernis und Maßnahmenwirksamkeit nach wie vor zutreffen.

#### Waldökologie

Für die fachliche Bewertung von zusätzlichem Waldflächenverbrauch bei Projektänderungen gibt es keine verbindlichen gesetzlichen oder in anerkannten Richtlinien festgelegten Schwellenwerte. Als ein erster fachlicher Ansatz können die Schwellenwerte des ForstG für anmeldepflichtige Rodungen (§ 17a ForstG) und die Schwellenwerte des UVG-G 2000 für die UVP-Pflicht von Erweiterungen von Rodungen herangezogen werden.

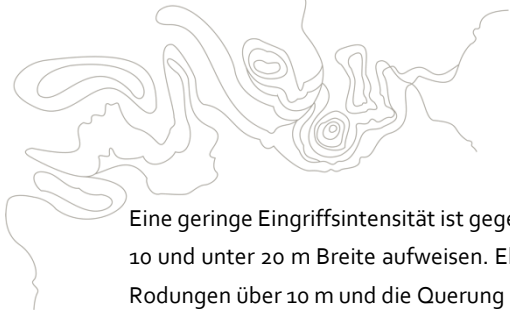
#### „Erheblichkeitsschwellenwert“ für Rodungserweiterungen

Aus forstfachlicher Sicht sind jedenfalls nachteilige Wirkungen gegeben, wenn die Gesamtrodungsfläche der Änderungen mind. 2,5 ha in Schutzgebieten bzw. 5 ha insgesamt beträgt oder die Gesamtrodungsfläche der Änderungen mind. 50 % der im UVP-Verfahren bereits genehmigten Gesamtrodungsfläche beträgt. Diese Schwellenwerte wurden aus den einschlägigen Bestimmungen des UVP-G 2000 zur UVP-Pflicht von Erweiterungserweiterungen abgeleitet. Bei zusätzlichen Rodungen ab dieser Flächengröße sind aufgrund des Rodungsausmaßes nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten und Projektänderungen führen im Vergleich zum genehmigten Projekt zu nachteiligeren Umweltauswirkungen.

Für Rodungserweiterungen, die über dem „Geringfügigkeitsschwellenwert“, aber unter dem Erheblichkeitsschwellenwert liegen, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Waldfunktionen und Waldausstattung zu prüfen, ob nachteilige Umweltauswirkungen bzw. im Vergleich zum genehmigten Projekt nachteiligeren Umweltauswirkungen zu erwarten sind und ob die Ergebnisse dem genehmigten Vorhaben entsprechen.

#### „Geringfügigkeitsschwellenwert“ für Rodungen:

Für Rodungen hat der Gesetzgeber im Forstgesetz eine Art „Geringfügigkeitsschwellenwert“ definiert: Eine Rodung bis zu einer Fläche von 1.000 m<sup>2</sup> ist nicht grundsätzlich bewilligungspflichtig, sondern nur anmeldepflichtig, sofern kein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung vorliegt. Hier ist angesichts der kleinen Fläche von keinen erheblichen Veränderungen des Bodenhaushalts und des Mikroklimas auszugehen, so dass die Eingriffsintensität als „nicht relevant“ bewertet werden kann. Bei sehr schmalen Rodungsflächen (etwa für Zufahrten etc.) ist bis zu einer Breite von unter 10 m unabhängig von der Gesamtgröße der Rodungsfläche ebenfalls von „nicht relevanten“ Auswirkungen auszugehen, da solche schmalen Flächen durch den angrenzenden Bestand rasch wieder überschirmt werden und daher keine erheblichen Auswirkungen auf Boden- und Klima haushalt zu erwarten sind.



Eine geringe Eingriffsintensität ist gegeben, wenn die Rodungen zwischen 0,1 und unter 0,2 ha betragen bzw. eine Breite zwischen 10 und unter 20 m Breite aufweisen. Ebenfalls „gering“ werden Rodungen im Zusammenhang mit der Verbreiterung bestehender Rodungen über 10 m und die Querung linearer Gehölzelemente über 10 m Breite bewertet.

„Irrelevanzschwellenwert“ für Immissionen:

Irrelevanzschwellen für Immissionen sind in der RVS 04.02.12 definiert; für Wald ist für Stickoxide (NO<sub>x</sub>) ein Jahresmittelwert (JMW) von 3 µg/m<sup>3</sup> (= 10% des Grenzwertes der Verordnung zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation) als Grenze für relevante Zusatzbelastungen anzusehen. Für die Bewertung von Zusatzbelastungen durch Immissionen können also die Irrelevanzgrenzen der RVS 04.02.12 herangezogen werden.

#### Wildökologie

Für die fachliche Bewertung von zusätzlichem Flächenverbrauch oder Trennwirkungen durch Projektänderungen gibt es keine verbindlichen gesetzlichen oder in anerkannten Richtlinien festgelegten Schwellenwerte. Die Beurteilung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Auswirkungen durch zusätzliche Lebensraumverluste und Barrierewirkungen zu prüfen, ob nachteilige Umweltauswirkungen bzw. im Vergleich zum genehmigten Projekt nachteiligeren Umweltauswirkungen zu erwarten sind und ob die Ergebnisse dem genehmigten Vorhaben entsprechen.

#### **1.3.5.7 Ökologie**

Die Prüfung erfolgte anhand der vorliegenden Unterlagen und sehr guter eigener Kenntnis des Projektgebietes sowie punktueller Nachprüfung am 19.05.2022.

#### **1.3.5.8 Raumplanung, Orts-/Landschaftsbild, Sachgüter**

Für die Beurteilung des Vorhabens sind die gemäß UVP-Gesetz definierten Schutzziele zu berücksichtigen. Diese sind in § 1. (1) Abs. 1 UVP-Gesetz 2000 formuliert:

Im Fachbereich Raum- Stadtplanung wird das Vorhaben in Hinblick auf das Schutzgut

- a) Mensch,
- b) Fläche und Boden,
- c) die Landschaft und
- d) Sach- und Kulturgüter

geprüft, wobei die Wechselbeziehungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind.

Im Rahmen der Erstellung des Beitrages zu den vorgegebenen Fachbereichen wird generell überprüft, inwieweit die Auswirkungen der Änderungen jene Auswirkungen des bereits genehmigten Projektes überschreiten. Dies könnte aufgrund von Änderungen der bebauten bzw. genutzten Fläche, der Höhe der Bauten oder des mutmaßlichen Eingriffes der neuen Projektteile in das umgebende Raumgefüge – sowohl innerhalb des größeren Projektgebietes als auch gegenüber der umgebenden Landschaft und Raumnutzung erfolgen.

Auf Basis der dargestellten Änderungen und der Angaben in der vorliegenden Projektbegründung, wird gutachterlich auf die Änderungen und deren Wirkungen – im Vergleich, zu dem bereits mit Bescheid genehmigten Projekt – explizit eingegangen.

Diese Betrachtung erfolgt in gleicher Weise im Themenbereich Raumplanung sowie auch zur Landschaft- und dem Ortsbild.

Im Themenbereich Sachgüter erfolgt die Überprüfung des neuen Projektes, inwieweit bestehende Objekte und infrastrukturelle Anlagen im Projektgebiet – und damit außerhalb des eigentlichen von dem Projekt berührten Standortbereiches – von den Änderungen berührt werden und damit in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Die Erstellung des Fachbeitrags Raumplanung, Orts-/Landschaftsbild, Sachgüter zur Beurteilung der Auswirkungen der Vorhabensänderungen der 3. Änderungseinreichung erfolgt auf Basis des zur Verfügung gestellten Fragenkatalogs.



### 1.3.6 ABGRENZUNG DES FACHGEBIETES

#### 1.3.6.1 Humanmedizin

Die Sicherheit von Anrainern, Bahnreisenden und Arbeitnehmern gegenüber Strom und EMF wird humanmedizinisch auf Basis geltender Rechtsvorschriften, Grenz- Richt- und Leitwerten sowie der umweltmedizinischen Fachliteratur bis einschließlich 2021 beurteilt. In gleicher Weise erfolgt die Beurteilung einer evtl. humanmedizinischen Relevanz der eingereichten Änderungen in Bezug auf Licht/Blendung/Beschattung, Lärm, Erschütterungen, Luft & Klima, Trinkwasser und Ökologie. Projektbedingte Gesundheitsgefährdungen sind auszuschließen und Störungen des Wohlbefindens dürfen die Zumutbarkeitsgrenze gemäß § 77 Abs. 2 GewO nicht überschreiten. Dabei werden auch Kombinationswirkungen berücksichtigt und es wird eine aus humanmedizinischer Sicht nachhaltige Verbesserung für eine möglichst große Population angestrebt, sodass jedenfalls ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden und die Belastungen keine Grenzwerte zum Schutz der Gesundheit übersteigen.

#### 1.3.6.2 Lärm- und Erschütterungsschutz

Der Inhalt der Fachbeiträge Lärmschutz und Erschütterungsschutz zum Umweltverträglichkeitsgutachten bezieht sich ausschließlich auf die Auswirkungen der schalltechnisch und erschütterungstechnisch relevanten Vorhabensänderungen der 3. Änderungseinreichung in den daraus betroffenen Abschnitten.

#### 1.3.6.3 Luft und Klima

Das Fachgebiet Luft und Klima prüft mögliche Belastungen oder Verbesserungen des Schutzgutes Luft anhand der gesetzlich im IG-L vorgeschriebenen Grenz- und Richtwerte sowie Auswirkungen auf das Klima.

#### 1.3.6.4 Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Licht/Blendung/Beschattung

Aus Sicht des Fachgebietes Elektrotechnik erfolgt eine Bewertung aus technischer Sicht der vorgelegten UVP- Änderungsgenehmigung. Nicht behandelt werden im Fachgebiet Elektrotechnik humanmedizinische Belange.

#### 1.3.6.5 Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik

Da sich keine Auswirkung des Vorhabens auf das Grundwasserregime ergeben, sind Abgrenzungen zu anderen Fachgebieten grundsätzlich obsolet.

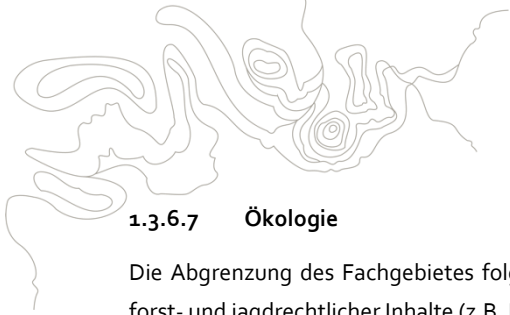
#### 1.3.6.6 Forsttechnik, Wald- und Wildökologie

##### Forsttechnik, Waldökologie:

Die Abgrenzung zum FB. Ökologie – Teilbereich Pflanzen ist durch die forstrechtliche Definition von „Wald“ gegeben: Gegenstand der Beurteilung sind alle Gehölzbestände, die Wald im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen darstellen. Einzelbäume, Baumreihen (soweit es sich nicht um Windschutzanlagen handelt) und Feldgehölze werden dagegen im FB. Ökologie behandelt.

##### Wildökologie:

Die Abgrenzung zum FB. Ökologie – Teilbereich Tiere ist durch die Definition von jagdbarem Wild im NÖ. Jagdgesetz gegeben: Gegenstand der Beurteilung sind alle Wildtiere, die im Sinne der jagdrechtlichen Bestimmungen als jagdbares Wild gelten.



### 1.3.6.7 Ökologie

Die Abgrenzung des Fachgebietes folgt der Abgrenzung aus der UVP. Behandelt werden Naturschutzthemen unter Ausschluss forst- und jagdrechtlicher Inhalte (z.B. Ersatzaufforstungen).

### 1.3.6.8 Raumplanung, Orts-/Landschaftsbild, Sachgüter

#### Raumplanung

Der Themenbereich Raumplanung / -nutzung beschäftigt sich mit den möglichen räumlichen Beeinflussungen der Menschen in deren Lebensräumen durch das Vorhaben. Die Raumnutzung ist eine Basis der folgenden Beurteilung durch den Humanmediziner, da die festgestellte Lebensraumnutzung eine Voraussetzung für die Beurteilung einer Wirkung auf den Menschen ist (z.B.: Wenn keine Wohnnutzung eines Gebäudes vorhanden ist, muss die Auswirkung des Vorhabens auf den dort - eben nicht – schlafenden Menschen - nicht dargestellt und nicht beurteilt werden).

Innerhalb des Fachbereiches Raumplanung ist auch der Themenbereich Bodennutzung zu sehen, in dessen Rahmen die räumliche Struktur und Funktion bzw. deren fallweise Betroffenheit durch das Vorhaben konkret betrachtet werden. Während im Themenbereich Raumplanung / -nutzung die Wirkungen des Vorhabens auf das Bauland und alle anderen räumlichen Festlegungen und generellen Nutzungen beurteilt werden, wird bei dem Aspekt Stadtplanung die konkrete Baustruktur in Hinblick auf eine Beeinträchtigung betrachtet. Der Blick richtet sich darauf, ob die konkrete Nutzung der einzelnen Objekte und deren Ensembles vom Vorhaben im Bestand sowie auch in deren eventuellen Erweiterung - entsprechend den Vorgaben der räumlichen Rahmenvorgaben (Flächenwidmung, Bebauungsplan, etc.) - begrenzt werden.

#### Landschaftsbild / Ortsbild

Das Landschaftsbild steht als eigenständiger Fachbereich neben Naturraum und Ökologie, bezieht aber einzelne Elemente dieser Fachbereiche in seine Betrachtung ein. Dies betrifft vor allem naturräumliche Ausstattungselemente (Flora), die als wesentliche sektorale Schutzgüter anzusehen sind und die visuelle Wirkung der Landschaft erheblich beeinflussen können.

Ähnlich verhält es sich mit dem Themenbereich Ortsbild, das sich - verglichen mit dem Themenbereich Landschaftsbild – mit dem innerstädtischen Lebensraum und dessen architektonischer / baulicher Gestaltung auseinandersetzt. Geprüft werden somit mögliche Beeinträchtigungen dieser Baustruktur durch das Vorhaben bzw. seiner Begleitanlagen. Dabei stellen die Beachtung von Blickbeziehungen wie auch die Beachtung funktioneller Störungen wesentliche Beurteilungsansätze dar.

#### Sachgüter

Bei der Betrachtung der Themenbereich Sachgüter – diese sind materielle Güter, Verkehrswege einschließlich der dazugehörigen Anlagen wie Brücken, Tunnel und technische Infrastruktur / Strom- und Gasleitungen, Wasser- und Kanalleitungen, Kabel, etc. - werden die vom geplanten Vorhaben betroffenen technischen Bauwerke – im Sinne von „Sachgütern“ – betrachtet, wobei vor allem deren unmittelbare Betroffenheit u.U. zu einer Neubaumaßnahme oder Änderung führen kann. Dies ist im Rahmen einer UVP zu berücksichtigen, wird allerdings im Allgemeinen bereits im Vorfeld der Planung und vor dem Genehmigungsverfahren berücksichtigt und fallweise bereits umgesetzt.



## 2 GUTACHTERLICHE AUSEINANDersetzung MIT DEN FRAGESTELLUNGEN

### 2.1 DARSTELLUNG DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DAS FACHGEBIET

Es wurden hier nur die Fachbereiche bestellt, bei denen umweltrelevante Auswirkungen aus Sicht der Behörde für möglich erachtet werden. Im ursprünglichen Verfahren waren darüber hinaus noch die Fachbereiche Verkehrswesen (Schiene und Straße); Abfallwirtschaft und Bodenchemie; Wasserbautechnik und Oberflächenwässer; Gewässerökologie; bestellt.

Abbildung: Darstellung der möglichen Betroffenheit des Fachgebietes

		Mögliche Auswirkungen des Vorhabens							
		Fachgebiete							
		Humanmedizin	Lärm- und Erschütterungsschutz	Luft und Klima	Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Licht/Blendung/Beschattung	Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik	Forsttechnik, Wald- und Wildökologie	Ökologie	Raumplanung, Orts-/Landschaftsbild und Sachgüter
<b>Projektmodifikationen/Anpassungen</b>									
01.01	Wien, Erzherzog Karl Straße, km 0,724 (Ausrüstung des bestehenden Mastes, Errichtung eines Schalthauses)								
01.02	Haltestelle Glinzendorf, km 14.700 (Errichtung eines Mastes und eines Schalthauses)								
01.03	Freie Strecke bei Siebenbrunn-Leopoldsdorf, km 17.186 (Errichtung eines Mastes und eines Schalthauses)								
01.04	Freie Strecke bei Untersiebenbrunn, km 21.523 (Errichtung eines Mastes und eines Schalthauses)								
01.05	Freie Strecke bei Schönfeld, km 25.033 (Errichtung eines Mastes und eines Schalthauses)								
01.06	Bahnhof Schönfeld-Lassee, km 27.193 (Ausrüstung des bestehenden Mastes, Errichtung eines Schalthauses)								
01.07	Freie Strecke bei Lassee, km 29.090 (Errichtung eines Mastes und eines Schalthauses)								
01.08	Haltestelle Breitensee, km 32.461 (Errichtung eines Mastes und eines Schalthauses)								
01.09	Freie Strecke bei Marchegg, km 34.227 (Errichtung eines Mastes und eines Schalthauses)								
02.01	Ersatzaufforstungs- und Öko-Ausgleichsflächen im Ausmaß rd. 10.000 m <sup>2</sup> / Ersatzmaßnahmen auf einer zusammenhängenden Grundfläche								

Betroffen	
Nicht betroffen	

## 2.2 BETROFFENHEIT DES FACHGEBIETS

Nr.:	SV.:	Fragestellung
1	Alle	Ist das Fachgebiet durch die Projektmodifikationen / Anpassungen / Änderungen im Projekt betroffen?

### 2.2.1 HUMANMEDIZIN

#### Befund und Sachverhalt

Humanmedizin ist durch den Ausbau von Mobilfunkanlagen (neun Standorte) durch die Projektmodifikationen/Anpassungen 01.01 – 01.09 im Projekt betroffen:

- 01.01: Wien, Erzherzog Karl Straße, km 0,724; Errichtung Schaltheus (EQ-Einhausung) und Ausstattung des bestehenden Mastes (32 m) mit GSM-R Antennen.
- 01.02: Haltestelle Glinzendorf, km 14.700; Errichtung Schaltheus (EQ-Einhausung) und GSM-R-Mast mit einer Höhe von 32 m neben dem bestehenden Schaltheus l.d.B. in der Haltestelle Glinzendorf.
- 01.03: Freie Strecke bei Siebenbrunn-Leopoldsdorf, km 17.186; Errichtung Schaltheus (EQ-Einhausung) und GSM-R-Mast mit einer Höhe von 32 m.
- 01.04: Freie Strecke bei Untersiebenbrunn, km 21.523; Errichtung Schaltheus (EQ-Einhausung) und GSM-R-Mast mit einer Höhe von 32 m.
- 01.05: Freie Strecke bei Schönfeld, km 25.033; Errichtung Schaltheus (EQ-Einhausung) und GSM-R-Mast mit einer Höhe von 32 m.
- 01.06: Bahnhof Schönfeld-Lassee, km 27.193; Errichtung Schaltheus (EQ-Einhausung) und Ausstattung des bestehenden Mastes (32 m) mit GSM-R Antennen.
- 01.07: Freie Strecke bei Lassee, km 29.090; Errichtung Schaltheus (EQ-Einhausung) und GSM-R-Mast mit einer Höhe von 32 m.
- 01.08: Haltestelle Breitensee, km 32.461; Errichtung Schaltheus (EQ-Einhausung) und GSM-R-Mast mit einer Höhe von 32 m.
- 01.09: Freie Strecke bei Marchegg, km 34.227; Errichtung Schaltheus (EQ-Einhausung) und GSM-R-Mast mit einer Höhe von 32 m.

#### Gutachten und Schlussfolgerung

Durch die Projektmodifikationen/Anpassungen (01.01 – 01.09) sind grundsätzlich humanmedizinisch relevante Änderungen des Sicherheitsniveaus und der Immissionen in der Bau- und Betriebsphase möglich.

### 2.2.2 LÄRM- UND ERSCHÜTTERUNGSSCHUTZ

#### Befund und Sachverhalt

In den übermittelten Unterlagen (Umweltwirkungen der Vorhabensänderungen) werden die Projektänderungen der 3. Änderungseinreichung beschrieben. Die Vorhabensänderungen der 3. Änderungseinreichung wurden aus schalltechnischer und erschütterungstechnischer Sicht als nicht relevant beurteilt, da es sich gemäß 3. Änderungseinreichung um kleinräumige und kurzzeitige Bauarbeiten handelt. Dementsprechend sind in der 3. Änderungseinreichung keine Auswirkungen auf die Anrainer untersucht worden (so in: Umweltwirkungen der Vorhabensänderungen D 01 01 03).

#### Gutachten und Schlussfolgerung

Aufgrund der angegebenen Standorte der Maßnahmen der 3. Änderungseinreichung ist die Betroffenheit der Fachgebiete Lärmschutz und Erschütterungsschutz gering. Die geringfügigen Auswirkungen in den Fachgebieten Lärmschutz und Erschütterungsschutz beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase und wurden indirekt entsprechend der Darstellungen der übermittelten Unterlagen in den Sicherheitsreserven der Prognoseberechnungen berücksichtigt. Aus gutachterlicher Sicht ist die Aussage zur Betroffenheit aus den beiden Fachgebieten Lärmschutz und Erschütterungsschutz nachvollziehbar.



### 2.2.3 LUFT UND KLIMA

#### Befund und Sachverhalt

Die Änderungen betreffen die Errichtung von Schalthäuser und Funkmasten, bzw. deren Ausstattung, sowie die Zusammenfassung kleiner Ersatzaufforstungsflächen zu einer zusammenhängenden größeren Fläche.

#### Gutachten und Schlussfolgerung

Die Änderungen sind aus der Sicht des Fachbereiches Luft und Klima so geringfügig, dass der Fachbereich nicht betroffen ist und **keine relevanten Wirkungen** zu erwarten sind.

### 2.2.4 ELEKTROTECHNIK, OBERLEITUNG, EMF, LICHT/BLENDUNG/BESCHATTUNG

#### Befund und Sachverhalt

Das Fachgebiet Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Licht/Blendung/Beschattung ist durch den Ausbau von Mobilfunkanlagen (neun Standorte) durch die Projektmodifikationen/Anpassungen 01.01 – 01.09 im Projekt betroffen:

- 01.01: Wien, Erzherzog Karl Straße, km 0,724; Errichtung Schalthaus (EQ-Einhausung) und Ausstattung des bestehenden Mastes (32 m) mit GSM-R Antennen.
- 01.02: Haltestelle Glinzendorf, km 14.700 ; Errichtung Schalthaus (EQ-Einhausung) und GSM-R-Mast mit einer Höhe von 32 m neben dem bestehenden Schalthaus l.d.B. in der Haltestelle Glinzendorf.
- 01.03: Freie Strecke bei Siebenbrunn-Leopoldsdorf, km 17.186; Errichtung Schalthaus (EQ-Einhausung) und GSM-R-Mast mit einer Höhe von 32 m.
- 01.04: Freie Strecke bei Untersiebenbrunn, km 21.523; Errichtung Schalthaus (EQ-Einhausung) und GSM-R-Mast mit einer Höhe von 32 m.
- 01.05: Freie Strecke bei Schönfeld, km 25.033; Errichtung Schalthaus (EQ-Einhausung) und GSM-R-Mast mit einer Höhe von 32 m.
- 01.06: Bahnhof Schönfeld-Lasee, km 27.193; Errichtung Schalthaus (EQ-Einhausung) und Ausstattung des bestehenden Mastes (32 m) mit GSM-R Antennen.
- 01.07: Freie Strecke bei Lasee, km 29.090; Errichtung Schalthaus (EQ-Einhausung) und GSM-R-Mast mit einer Höhe von 32 m.
- 01.08: Haltestelle Breitensee, km 32.461; Errichtung Schalthaus (EQ-Einhausung) und GSM-R-Mast mit einer Höhe von 32 m.
- 01.09: Freie Strecke bei Marchegg, km 34.227; Errichtung Schalthaus (EQ-Einhausung) und GSM-R-Mast mit einer Höhe von 32 m

#### Gutachten und Schlussfolgerung

Aus fachlicher Sicht gibt es durch die getätigten Maßnahmen der Änderungen keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter.

### 2.2.5 GEOLOGIE, HYDROGEOLOGIE, GRUNDWASSER UND GEOTECHNIK

#### Befund und Sachverhalt

Aus den in den Einreichunterlagen beschriebenen Projektänderungen geht hervor, dass das Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik nicht betroffen ist.

#### Gutachten und Schlussfolgerung

Eine gutachterliche Stellungnahme ist auf Grund der Nichtbetroffenheit nicht erforderlich.





### 2.2.6 FORSTTECHNIK, WALD- UND WILDÖKOLOGIE

#### Befund und Sachverhalt:

Durch die 3. Projektänderung 2021 kommt es gegenüber dem genehmigten Projekt (Stand 2. Projektänderung 2019) zu keinen zusätzlichen Rodungen. Das Gesamtausmaß der Rodungen im Vergleich zum genehmigten Projekt verändert sich durch die 3. Projektänderung 2021 nicht.

Im Zuge der 3. Projektänderung erfolgt ein Flächentausch und eine Flächenzusammenlegung von Ersatzaufforstungsflächen. Es erfolgt keine Abweichung vom Modulschema; die Gesamtfläche der Ersatzaufforstungen bleibt gegenüber dem genehmigten Vorhaben gleich.

Durch den zusätzlichen kleinräumigen Flächenbedarf für die Errichtung von Mobilfunkanlagen (Errichtung von Masten und Schalthäusern) auf 9 Standorten kommt es zu einem geringfügigen Flächenbedarf auf bahnnahe Nichtwaldflächen; mögliche Auswirkungen auf Wildlebensräume sind zu prüfen.

#### Gutachten und Schlussfolgerung:

Das Fachgebiet Forsttechnik, Wald- und Wildökologie ist von den Projektmodifikationen / Anpassungen / Änderungen im Rahmen der 3. Projektänderung 2021 betroffen.

### 2.2.7 ÖKOLOGIE

#### Befund und Sachverhalt

Da die Änderungen die Grundinanspruchnahme betreffen, ist der Fachbereich angesprochen.

#### Gutachten und Schlussfolgerung

Die Änderungen betreffen bahnbegleitende Flächen, teils nach Umsetzung des Projektes, teils zuvor, daher ist das Fachgebiet angesprochen.

### 2.2.8 RAUMPLANUNG, ORTS-/LANDSCHAFTSBILD, SACHGÜTER

#### Befund und Sachverhalt

Es ergeben sich Änderungen gegenüber dem bereits genehmigten Vorhaben durch die Adaptierung bereits bestehenden Funkmasten (2 Standorte) und dem Neubau von Funkmasten inkl. Schalthäusern an insgesamt sieben Standorten auf Grundstücken der ÖBB.

Die Mobilfunkanlagen (siehe folgende Abbildung) dienen nicht nur der besseren Kommunikationsmöglichkeiten der Fahrgäste, sondern stellen auch eine Rückfallsebene bei Ausfall des GSM-R (Global System for Mobile Communication-Railway) dar. GSM-R ist der digitale Funkstandard europäischer Bahnen und erleichtert die Kommunikation im täglichen Betrieb. Somit sind die Mobilfunkanlagen als notwendige Eisenbahnanlagen einzustufen.



Abbildung Darstellung Funkmast (Masthöhe 32 m) und Schalthaus (Größe 3,4 m \* 5,4 m)



Quelle ÖBB-Projektpräsentation 2022-01-17\_Praes\_BMK\_3AeE (Stand 17.01.22)

Zudem werden Ersatzaufforstungsflächen und Öko-Ausgleichsflächen im Ausmaß von insgesamt 10.000 m<sup>2</sup> – die laut den ursprünglichen Einreichungen auf insgesamt drei Grundstücke verteilt waren – auf einer zusammenhängenden Grundfläche in der KG Breitenlee konzentriert.

Gutachten und Schlussfolgerung:

Funkmasten und Schalthäuser stellen neue infrastrukturelle Elemente dar. Dementsprechend entfalten sie zwangsläufig eine Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild. In weiterer Folge wird die Erheblichkeit dieser Wirkungen geprüft. Außerdem wird vom SV geprüft, inwieweit die Konzentration der Ersatzaufforstungsflächen und Öko-Ausgleichsflächen Auswirkungen auf den Raum, das Orts- und Landschaftsbild und gegebenenfalls auf Sachgüter aufweist. Aufgrund dieser möglichen Wirkungen sind die Schutzgüter des Fachbereichs Raumplanung, Orts-/Landschaftsbild, Sachgüter betroffen und diese Betroffenheit ist näher zu untersuchen.

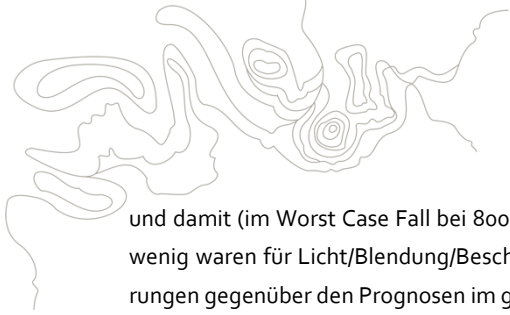
**2.3 UMWELTRELEVANTE AUSWIRKUNGEN**

Nr.:	SV.:	Fragestellung
2	Alle	Gibt es durch die getätigten Maßnahmen der Änderungen umweltrelevante Auswirkungen auf die Schutzgüter?

**2.3.1 HUMANMEDIZIN**

Befund und Sachverhalt

Laut UVE beschränken sich geringfügige schalltechnische Auswirkungen auf die Bauphase und wurden bereits in den Sicherheitsreserven der Prognoseberechnungen berücksichtigt. Das gleiche gilt für Erschütterungen. Beides wurde aus technischer Sicht vom UVP-SV Dr. Achs überprüft und für richtig befunden. Auch für die Qualität von Luft & Klima sowie Trinkwasser waren aus den Einreichunterlagen keine humanmedizinisch relevanten Änderungen gegenüber den Prognosen im genehmigten Projekt abzuleiten. Der UVP-SV Ing. Lampel bestätigte die Berechnung in der UVE, dass nach Berücksichtigung aller Frequenzbereiche und aller neu zur errichtenden Basisstationen (PROGMO und GSM-R) die maximal erreichbare Summenfeldstärke S<sub>max</sub> bei 62mW/m<sup>2</sup> liegen wird



und damit (im Worst Case Fall bei 800MHz) nur ca. 1,6% des Grenzwertes nach R23-1 erreichen wird, der 4W/m<sup>2</sup> beträgt. Ebenso wenig waren für Licht/Blendung/Beschattung aus den vom UVP-SV Ing. Lampel überprüften Einreichunterlagen relevante Änderungen gegenüber den Prognosen im genehmigten Projekt abzuleiten.

#### Gutachten und Schlussfolgerung

Die Projektänderung wird zu keinen humanmedizinisch relevanten Immissionsänderungen bei Fahrgästen und Anrainern gegenüber dem genehmigten Projekt führen. Die EMF-Belastung wird nur ca. 1,6% des Grenzwertes nach OVE-Richtlinie R 23-1 zum Schutz der Allgemeinbevölkerung erreichen und bleibt somit gesundheitlich irrelevant. Mobilfunkantennen werden so ausgerichtet werden, dass die Abstrahlung überwiegend entlang der Eisenbahnstrecke erfolgt und nicht in den Anrainerbereich. Nur das Servicepersonal ist bei längerdauernden Wartungsarbeiten und Aufenthalt im abgesperrten Bereich vor der Antenne in Strahlrichtung gemäß VEMF (BGBl. II Nr. 179/2016) besonders zu instruieren und erforderlichenfalls durch Abschaltung zu schützen. Die übrigen projektbedingten Immissionen (wie Lärm und Erschütterungen in der Bauphase) bleiben in dem Bereich der prognostizierten Werte des genehmigten Projektes.

Positive Auswirkungen hat die Projektänderung bezüglich der Sicherheit des Bahnbetriebes und der raschen Erreichbarkeit von Personal und Fahrgästen auf der gesamten Strecke sowie deren besserer Anbindung an sicherheitstechnische Dienste außerhalb.

### 2.3.2 LÄRM- UND ERSCHÜTTERUNGSSCHUTZ

#### Gutachten und Schlussfolgerung

Aufgrund der Darstellungen der Maßnahmen in den Unterlagen der Vorhabensänderungen der 3. Änderungseinreichung resultieren im Fachgebiet Lärmschutz und Erschütterungsschutz keine relevanten zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, die zu einer Änderung der erforderlichen Maßnahmen führen könnten.

### 2.3.3 LUFT UND KLIMA

#### Befund und Sachverhalt

Die Änderungen betreffen die Errichtung von Schalthäuser und Funkmasten, bzw. deren Ausstattung, sowie die Zusammenfassung kleiner Ersatzaufforstungsflächen zu einer zusammenhängenden größeren Fläche.

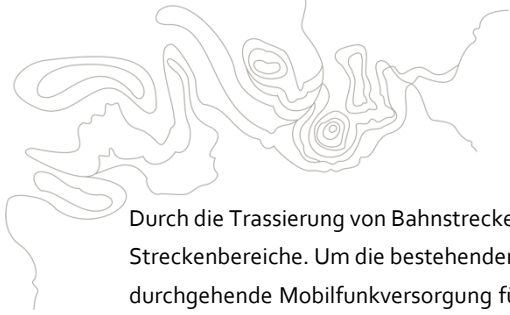
#### Gutachten und Schlussfolgerung

Die Änderungen sind aus der Sicht des Fachbereiches Luft und Klima so geringfügig, dass **keine umweltrelevanten Auswirkungen** zu erwarten sind.

### 2.3.4 ELEKTROTECHNIK, OBERLEITUNG, EMF, LICHT/BLENDUNG/BESCHATTUNG

#### Befund und Sachverhalt

Für die betriebs- und verkehrstechnische Sicherung des Eisenbahnbetriebs gibt es ein betriebliches Mobilfunkkommunikationsnetz. Die dafür vorgesehene Technologie heißt GSM R (GSM Rail). GSM-R wurde bereits Ende der 1990er Jahre von der EU als System für betrieblichen Bahnfunk festgeschrieben und benutzt ein eigenes Frequenzband, das von Kunden öffentlicher Mobilfunknetze nicht benutzt werden kann und entspricht einem Mobilfunkstandard der zweiten Generation (2G). Um im Falle einer Störung oder eines Ausfalls von GSM-R weiter den sicheren Eisenbahnbetrieb aufrecht erhalten zu können, ist es erforderlich, auch eine entsprechende Rückfallebene durch Ausbau einer modernen und österreichweit durchgehenden Mobilfunkversorgung entlang der Eisenbahnstrecken in den Frequenzbereichen der öffentlichen Mobilfunkbetreiber zu errichten. Um den Eisenbahnbetrieb auch bei GSM-R - Störungen aufrecht erhalten zu können, ist in den Schienennetznutzungsbedingungen bereits jetzt festgehalten, dass der Triebfahrzeugführer ein taugliches und eingeschaltetes Mobiltelefon mitzuführen hat.



Durch die Trassierung von Bahnstrecken ergeben sich mit öffentliche Mobilfunksendeanlagen unversorgte oder schlecht versorgte Streckenbereiche. Um die bestehenden öffentlichen Mobilfunknetze entlang der Bahnstrecken zu verdichten und eine notwendige durchgehende Mobilfunkversorgung für den betrieblichen Bahnfunk zu schaffen, errichtet die ÖBB-Infrastruktur AG entlang von Bahnstrecken in unversorgten oder schlecht versorgten Gebieten die Infrastruktur für Mobilfunksendeanlagen. Dies ermöglicht es, dass Mobilfunk-Betreiber an diesen Standorten ihre Systemtechnik (Basisstationen) errichten und damit Lücken bzw. Kapazitätsengpässe entlang der Eisenbahnstrecken behoben werden. Mit dem Projekt „Programm Mobilfunk“ (PROGMO) werden diese Maßnahmen von der ÖBB österreichweit seit Jahren umgesetzt. Damit konnte die durchgehende Mobilfunkversorgung mit Sprach- und Datendiensten sowie die eisenbahnbetriebliche Funkkommunikation entlang von Eisenbahnstrecken wesentlich verbessert werden und eine Art „Redundanz“ erreicht werden.

Der Ausbau öffentlicher Mobilfunknetze entlang von Eisenbahnstrecken ist auch für die erforderlichen notwendigen Modernisierungen (Digitalisierungen der Betriebsabläufe mit EU weiter Vernetzung) im Eisenbahnbetrieb und Eisenbahnverkehr erforderlich. Auch für die Umsetzung der digitalen Dienste der europäischen Eisenbahnen (insb. Triebfahrzeugführer-Informations-Management TIM, Railpowerbox - Energiedatenübertragung) ist die technische Anforderung/Auslegung des GSM-R Netzes nicht gerüstet.

Die vorgelegten Projektmodifikationen/Anpassungen für den Ausbau der öffentlichen Mobilfunkversorgung entlang dieser Eisenbahnstrecke ist daher aus technischer Sicht für einen weiterhin sicheren und ordnungsgemäßen Eisenbahnbetrieb und Eisenbahnverkehr notwendig. Ein zusätzlicher Nutzen dieser Mobilfunknetzverdichtung ist, dass dadurch auch die Mobilfunkversorgung für Bahnkunden aller Eisenbahnverkehrsunternehmen entlang des Streckennetzes der ÖBB Infrastruktur AG verbessert wird.

Aus den vorgelegten Unterlagen ist dokumentiert, dass an den gegenständlichen Masten die jeweiligen Mobilfunkantennen derartig eingerichtet werden, dass die Abstrahlung überwiegend entlang der Eisenbahnstrecke erfolgt.

Auf Basis der Messergebnisse einer PROGMO Referenzstation in Pöndorf und der GSM-R Referenzstation in Frankenmarkt sowie der Lage der Basisstationen entlang der Strecke Stadlau – Marchegg wurden Hochrechnungen für die maximalen Leistungsflussdichtewerte entlang der Bahnstrecke Stadlau – Marchegg durchgeführt (EMVU Gutachten Mobilfunksendeanlagen vom Ziviltechnikerbüro Dr. Hasenzagl vom 03. September 2021). Dabei wurden die einzelnen Einflüsse additiv überlagert und hinsichtlich der Leistungsflussdichte und der Grenzwerte bewertet. Die nach Berücksichtigung aller Frequenzbereiche und aller neu zur errichtenden Basisstation (PROGMO und GSM-R) maximal erreichbare Summenfeldstärke  $S_{max}$  liegt bei 62mW/m<sup>2</sup>. Dies entspricht einem prozentuellen Anteil des Grenzwertes nach R23-1 (4W/m<sup>2</sup> Worst Case Fall bei 800MHz) von ca. 1.6%.

#### Gutachten und Schlussfolgerung

Aus fachlicher Sicht kann festgestellt werden, dass es durch den Ausbau der öffentlichen Mobilfunkversorgung (Projektmodifikationen/Anpassungen 01.01 – 01.09) zu keinen (relevanten) Auswirkungen kommt. Die nach Berücksichtigung aller Frequenzbereiche und aller neu zur errichtenden Basisstation (PROGMO und GSM-R) maximal erreichbare Summenfeldstärke  $S_{max}$  liegt bei 62mW/m<sup>2</sup>. Dies entspricht einem prozentuellen Anteil des Grenzwertes nach R23-1 (4W/m<sup>2</sup> Worst Case Fall bei 800MHz) von ca. 1.6%.

Aus fachlicher Sicht ergeben sich durch diese Projektmodifikationen/Anpassungen (01.01 – 01.09) an keinem Punkt der Bahnstrecke durch die vorgesehenen Sendeleistungen, elektromagnetische Beeinflussungen von Geräten. Gesundheitsgefährdungen sind aus technischer Sicht durch den geringen prozentuellen Anteil von ca. 1.6% des Grenzwertes nach R23-1 (4W/m<sup>2</sup> Worst Case Fall bei 800MHz) auszuschließen.

Aus Sicht des Fachgebietes Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Licht/Blendung/Beschattung kann festgestellt werden, dass es durch diese Projektmodifikationen/Anpassungen (01.01 – 01.09) keine umweltrelevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter gibt.



### 2.3.5 GEOLOGIE, HYDROGEOLOGIE, GRUNDWASSER UND GEOTECHNIK

#### Befund und Sachverhalt

Aus der Sicht des Fachgebietes Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik ergeben sich keine umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser oder den geologischen Untergrund.

#### Gutachten und Schlussfolgerung

Eine gutachterliche Stellungnahme ist auf Grund auszuschließender Auswirkungen nicht erforderlich.

### 2.3.6 FORSTTECHNIK, WALD- UND WILDÖKOLOGIE

#### Befund und Sachverhalt:

Durch die 3. Projektänderung 2021 kommt es gegenüber dem genehmigten Projekt (Stand 2. Projektänderung 2019) zu keinen zusätzlichen Rodungen. Das Gesamtausmaß der Rodungen im Vergleich zum genehmigten Projekt verändert sich durch die 3. Projektänderung 2021 nicht.

Im Zuge der 3. Projektänderung erfolgt ein Flächentausch und eine Flächenzusammenlegung von Ersatzaufforstungsflächen. Die Ersatzaufforstungsflächen E3 (0,76 ha, bisher Gst. 353 KG Breitenlee) und E4 (0,16 ha, bisher Gst. 441/7 KG Eßling) wurden zur Fläche E45 (0,92 ha) zusammengelegt. Die Ersatzaufforstungsfläche E6 (= 0,03 ha, bisher Gst. 454/16, KG Eßling) wird zur Fläche E46 mit 0,03 ha. Beide Ersatzaufforstungsflächen (E45 und E46) werden nunmehr auf dem Gst. 306 in der KG Breitenlee im Bereich einer zusammenhängenden Ackerfläche nördlich des Bahnhofs Breitenlee situiert. Es erfolgt keine Abweichung vom Modulschema; die Gesamtfläche der Ersatzaufforstungen bleibt gegenüber dem genehmigten Vorhaben gleich.

Durch den zusätzlichen kleinräumigen Flächenbedarf für die Errichtung von Mobilfunkanlagen (Errichtung von Masten und Schalthäusern) auf 9 Standorten kommt es zu keinem relevanten Eingriff in Wildlebensräume. Die beanspruchten Grundflächen befinden sich durchwegs auf Nichtwaldflächen, sind sehr trassennah bzw. im Bereich von Bahngrund gelegen und betragen jeweils nur wenige m<sup>2</sup>. Ein relevanter Flächenverlust von Wildlebensräumen ist auszuschließen.

#### Gutachten und Schlussfolgerung:

Durch die gegenständliche 3. Projektänderung ergeben sich gegenüber dem genehmigten Vorhaben (Stand 2. Projektänderung 2019) keine relevanten Änderungen umweltrelevanter Auswirkungen.

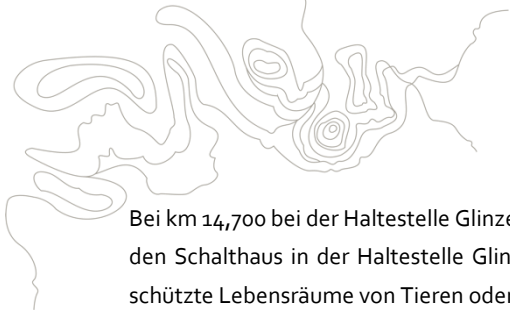
Die verlegten Ersatzaufforstungsflächen sind aus forstfachlicher Sicht als geeignet anzusehen und aufgrund der größeren zusammenhängenden Flächen gegenüber dem genehmigten Vorhaben sogar als geringfügige Verbesserung anzusehen.

### 2.3.7 ÖKOLOGIE

#### Befund und Sachverhalt

Die Änderung sieht die Herstellung von zusätzlichen technischen Einrichtungen entlang der Trasse im unmittelbaren Nahbereich der Bahntrasse vor.

Bei km 0,724 in Wien ist im verbauten Gebiet bei der Haltestelle Erzherzog-Karl-Straße die Errichtung eines Schalthauses mit Einhausung und die Ausstattung eines bestehenden 32 Meter hohen Mastes mit Antennen vorgesehen, dafür sollen zwei Bäume am bahnbegleitenden Straßenrand entfernt werden. Die Bäume sind Teil eines Gehölzsaums am Straßenrand und an Betriebsgelände entlang. Das Vorkommen geschützter oder gefährdeter Tierarten auf beanspruchtem Grund ist auszuschließen. Von der Änderung sind keine sensiblen Lebensräume von Tieren und keine geschützten Lebensraumtypen und keine Standorte geschützter Pflanzen oder Vorkommen geschützter Tierarten betroffen.



Bei km 14,700 bei der Haltestelle Glinzendorf im Marchfeld (NÖ) sollen ein Schaltheus und eine GSM-R-Mast neben dem bestehenden Schaltheus in der Haltestelle Glinzendorf errichtet werden. Davon ist Betriebsgelände an der Bahn ohne sensible oder geschützte Lebensräume von Tieren oder Pflanzen betroffen.

Bei km 17,186 auf der freien Strecke zwischen Glinzendorf und Leopoldsdorf bei der Unterführung Marchfeldkanalradweg soll ein GSM-R-Mast und ein Schaltheus zwischen dem Bahnkörper und einem Begleitweg errichtet werden. Davon ist die künftige Bahnböschung zwischen Begleitweg und Bahn betroffen. Das Vorkommen sensibler oder geschützter Lebensräume von Tieren oder Pflanzen oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten auf beanspruchtem Grund ist auszuschließen.

Bei km 21,523 bei der Überführung Gemeindefraße Untersiebenbrunn soll ein GSM-R-Mast und ein Schaltheus zwischen dem Bahnkörper und der Böschung der Überführung nordseitig der Bahn errichtet werden. Davon sind die künftige Bahnböschung und die Fläche zwischen Bahn und Böschungsfuß der Überführung betroffen. Das Vorkommen sensibler oder geschützter Lebensräume von Tieren oder Pflanzen oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten auf beanspruchtem Grund ist auszuschließen.

Bei km 25,033 auf freiem Feld in der Gemeinde Schönfeld im Marchfeld soll ein GSM-R-Mast und ein Schaltheus südlich unterhalb der Bahnböschung errichtet werden. Davon sind die Fläche zwischen der im Ist-Zustand bestockten Bahnböschung bzw. der neuen Bahnböschung und die im Ist-Zustand bestockte Fläche zwischen Bahn und Böschungsfuß der Überführung betroffen. Das Vorkommen sensibler oder geschützter Lebensräume von Tieren oder Pflanzen oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten auf beanspruchtem Grund ist auszuschließen.

Im Modul 1a in Wien ist die Zusammenlegung einer ökologischen Ausgleichsfläche (EAF\_04, FO01) auf 0,315 ha als Maßnahme „E1“ vorgesehen. Die Fläche liegt in etwa 2km Entfernung im Norden im Intensivackerland angrenzend an bestehenden Laubmischwald am Verschiebebahnhof Breitenlee.

#### Gutachten und Schlussfolgerung

Die Änderungen bestehen aus 5 kleinräumigen zusätzlichen bleibenden bzw. geänderten Grundbeanspruchungen durch Funkmaste und Schaltheuser entlang der Bahntrasse und einer Zusammenlegung von Ersatzaufforstungs- und ökologischen Ausgleichsflächen beim alten Verschiebebahnhof Breitenlee. Da von den Funkmasten und Schaltstationen keine anderen als die vom Bescheid umfassten Lebensraumtypen betroffen sind und das Vorkommen von geschützten Tier- oder Pflanzenarten auf diesen teils zusätzlich beanspruchten kleinen Flächen auszuschließen ist, steht die Änderung nicht im Widerspruch zur Genehmigung.

Da die Zusammenlegung der Ersatzaufforstungsfläche und der ökologischen Ausgleichsfläche (Änderung 02.01) denselben Zielen dient, nämlich der Wiederherstellung und Förderung von naturnahem standortgerechtem Laubmischwald, ist die Zusammenlegung der Zielerreichung förderlich. Die Fläche grenzt zudem an bestehenden Laubmischwald an, was ihre Wirkung als Lebensraum für Tiere mit größerem Aktionsraum, z.B. Vögel, erhöht. Die Fläche liegt im selben Naturraum wie das Vorhaben, nämlich im Marchfeld innerhalb der Stadtgrenzen von Wien. Die Änderung steht nicht im Widerspruch zu den bisher erfolgten Genehmigungen.

### **2.3.8 RAUMPLANUNG, ORTS-/LANDSCHAFTSBILD, SACHGÜTER**

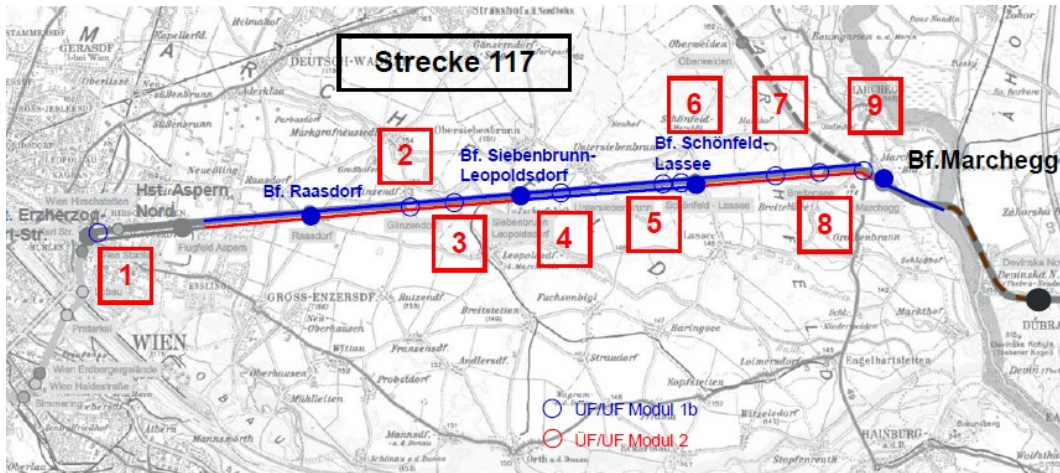
Im folgenden Abschnitt werden die geplanten Änderungen/Maßnahmen auf mögliche umweltrelevante Auswirkungen auf die Schutzgüter untersucht.

#### Maßnahmen:

- Wien, Erzherzog Karl Straße, km 0,724 (Ausrüstung des bestehenden Mastes, Errichtung eines Schaltheuses) – 01.01
- Haltestelle Glinzendorf, km 14.700 (Errichtung eines Mastes und eines Schaltheuses) – 01.02
- Freie Strecke bei Siebenbrunn-Leopoldsdorf, km 17.186 (Errichtung eines Mastes und eines Schaltheuses) – 01.03
- Freie Strecke bei Untersiebenbrunn, km 21.523 (Errichtung eines Mastes und eines Schaltheuses) – 01.04
- Freie Strecke bei Schönfeld, km 25.033 (Errichtung eines Mastes und eines Schaltheuses) – 01.05
- Bahnhof Schönfeld-Lasse, km 27.193 (Ausrüstung des bestehenden Mastes, Errichtung eines Schaltheuses) – 01.06
- Freie Strecke bei Lasse, km 29.090 (Errichtung eines Mastes und eines Schaltheuses) – 01.07

- Haltestelle Breitensee, km 32.461 (Errichtung eines Mastes und eines Schalthauses) – 01.08
- Freie Strecke bei Marchegg, km 34.227 (Errichtung eines Mastes und eines Schalthauses) – 01.09

Abbildung Verortung der Maststandorte entlang der ÖBB Bahnstrecke 117



Quelle ÖBB-Projektpräsentation 2022-01-17\_Praes\_BMK\_3Ae (Stand 17.01.22)

Weiters ist dafür die Anpassung von Ersatzaufforstungsflächen und Öko-Ausgleichsflächen geplant. Anstelle der Errichtung von Ersatzaufforstungs- und Öko-Ausgleichsflächen im Ausmaß von insgesamt rd. 10.000 m<sup>2</sup>, sollen diese Ersatzmaßnahmen auf einer zusammenhängenden Grundfläche (ÖBB-Eigengrund) konzentriert werden.

**1. Neuerrichtung bzw. Adaptierung der bestehenden Funkmaste und die Errichtung von Schalthäusern**

01.01	Errichtung Schalthaus (EQ-Umhausung) und Ausstattung des bestehenden Mastes (32 m) – km 0,724 (r.d.B.)
-------	--

Befund und Sachverhalt

Der bereits bestehende Funkmast und das neu zu errichtende Schalthaus befinden sich unmittelbar an der bestehenden Bahnstrecke im Bereich der Haltestelle Erzherzog-Karl-Straße. Das Umfeld des Standortes ist durch die Bahnanlage bzw. durch Lagerflächen eines angrenzenden Baumarkts geprägt. Eine technogene Überformung des Standortbereiches ist durch die Gleisanlage, Oberleitungsmasten, Fahrdrabt, div. Signalen, Hochbauten, etc. bereits gegeben. Der vorhandene Funkmast weist eine Höhe von 32 Meter auf. Im Bereich der EQ-Umhausung („Variante Light“) werden gemäß den Änderungsunterlagen 2 Bäume gerodet (siehe B10\_SFE-Planung; B101202-3\_Ä\_FM Erzherzog-Karl-Straße).

Die Umsetzung der Projektänderung erfolgt auf ÖBB-Eigengrund und weist gemäß dem Flächenwidmungsplan der Stadt Wien die Widmung „Verkehrsband“ auf. In der nachfolgenden Abbildung ist der bereits bestehende Funkmast im Bereich der Bahnhaltestelle dargestellt.



Abbildung Darstellung des bereits bestehenden Funkmastes an der Erzherzog-Karl-Straße (Wien)



Quelle Google Street View, Stand Mai 2019

### Gutachten und Schlussfolgerung

Aus fachlicher Sicht wird festgehalten, dass es durch die Errichtung des Schalthauses und die Umrüstung des Funkmastes zu keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Raumnutzung, das Orts- und Landschaftsbild sowie Sachgüter kommt. Zudem ist die Flächeninanspruchnahme durch die punktuell kleinteilige Anlage gering. Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ können daher aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend wird aus fachlicher Sicht bestätigt, dass es zu keiner relevanten Veränderung durch die Projektänderung (01.01) gegenüber dem bereits genehmigten Projekt kommt.

01.02	Errichtung Schalthaus und GSM-R Mast – km 14,700 (l.d.B.)
-------	---

### Befund und Sachverhalt

Der zu errichtende Funkmast und das dazugehörige Schalthaus am Standort Glinzendorf wird unmittelbar an der bestehenden Bahnstrecke bzw. im direkten Haltestellenbereich errichtet.

Abbildung Verortung des Standortes (Funkmast und Schalthaus) bei km 14,700



Quelle Google Maps, Stand 2022

Der erweiterte Landschaftsraum von Glinzendorf ist geprägt durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen sowie von zahlreichen Windkraftanlagen. In der nachstehenden Abbildung ist der Blick ausgehend von der Glinzendorfer Straße in Richtung Osten



dargestellt. Gut zu erkennen ist dabei die technogene Überprägung des Landschaftsbildes durch die Windkraftanlagen, welche sich nördlich und südlich der Bahntrasse befinden.

Abbildung Darstellung des Landschaftsraumes von Glinzendorf



Quelle Google Street View, Stand Juli 2019

Gemäß den Änderungsunterlagen führt die geplante Änderung (01.02), in erster Linie im Nahbereich des Funkmastes, zu einer geringfügigen Veränderung des Erscheinungsbildes.

#### Gutachten und Schlussfolgerung

Zusammenfassend wird aus fachlicher Sicht festgehalten, dass es im Nahbereich der Bahnanlage zu einer geringfügigen Veränderung des Erscheinungsbildes durch den Funkmast kommt. Ein weiträumiger Einfluss auf das Landschaftsbild kann aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden, da durch die dezente Farbwahl und den geringen Durchmesser des Funkmastes ein weiträumiger Einfluss nicht gegeben ist. Zudem wird das Landschaftsbild von Glinzendorf bereits durch Windkraftanlagen geprägt.

Die Flächeninanspruchnahme durch die punktuell kleinteilige Anlage ist gering. Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ können daher aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

Mögliche Auswirkungen auf die Raumnutzung sowie Sachgüter sind nicht feststellbar. Durch die geplante Änderung kommt es zu keiner Trennung von Wegverbindungen. Außerdem wird das Projekt auf ÖBB-Eigengrund umgesetzt. Es erfolgt dadurch keine zusätzliche Fremdgrundinanspruchnahme.

Aus Sicht des Sachverständigen wird festgestellt, dass es durch die geplante Projektänderung zu einer geringfügigen Veränderung im Vergleich zu dem bereits genehmigten Projekt kommt. Die geringfügige Veränderung ist aus fachlicher Sicht vertretbar, da die Errichtung der Funkmaste als Begleitmaßnahme für den Betrieb und die Sicherheit der Bahn notwendig sind.

01.03	Errichtung Schalthaus und GSM-R Mast – km 17,186 (l.d.B.)
-------	---

#### Befund und Sachverhalt

Der Funkmast und das dazugehörige Schalthaus km 17,186 wird unmittelbar an der bestehenden Bahnstrecke bzw. in direkter Nähe der Marchfeldradweg Querung errichtet. Im Umfeld befinden sich weiters zahlreiche Windkraftanlagen.

Gemäß den Änderungsunterlagen führt die geplante Änderung in erster Linie im Nahbereich des Funkmastes zu einer geringfügigen Veränderung des Erscheinungsbildes.

Abbildung Verortung des Standorts des Funkmastes bei km 17,186



Quelle Google Maps, Stand 2022

#### Gutachten und Schlussfolgerung

Zusammenfassend wird aus fachlicher Sicht festgehalten, dass es im Nahbereich der Bahnanlage zu einer geringfügigen Veränderung des Erscheinungsbildes durch den Funkmast kommt. Ein weiträumiger Einfluss auf das Landschaftsbild, kann aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden. Durch die dezente Farbwahl und den geringen Durchmesser des Funkmastes wird ein weiträumiger Einfluss auf das Orts- und Landschaftsbild vermieden. Eine Beeinträchtigung des Erholungsraums aufgrund der Situierung des Marchfeldradwegs ist nicht gegeben. Wegverbindungen sind von der Änderung nicht betroffen. Zudem wird das Landschaftsbild im Nahbereich des Funkmaststandorts bereits durch Windkraftanlagen, beiderseits der Bahntrasse, geprägt.

Die Flächeninanspruchnahme, durch die punktuell kleinteilige Anlage, ist gering. Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ können daher aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

Mögliche Auswirkungen auf die Raumnutzung sind nicht feststellbar. Weiters wird das Projekt auf ÖBB-Eigengrund umgesetzt. Es erfolgt dadurch keine zusätzliche Fremdgrundinanspruchnahme.

Aus Sicht des Sachverständigen wird festgestellt, dass es zu einer geringfügigen Veränderung durch die geplante Projektänderung, gegenüber dem bereits genehmigten Projekt, kommt. Die geringfügige Veränderung ist aus fachlicher Sicht vertretbar, da die Errichtung der Funkmaste als Begleitmaßnahme für den Betrieb und die Sicherheit der Bahn notwendig ist und eine Prägung der Landschaft durch die Windkraftanlagen und die Eisenbahninfrastruktur bereits gegeben ist.

01.04	Errichtung Schaltheis und GSM-R Mast – km 21,523 (l.d.B.)
-------	---

#### Befund und Sachverhalt

Der Funkmast und das dazugehörige Schaltheis bei km 21,523 werden unmittelbar an der bestehenden Bahnstrecke (1 km westlich von Untersiebenbrunn) bzw. in direkter Nähe einer Überführung einer Gemeindestraße errichtet. Südlich, im weiteren Umfeld befinden sich zahlreiche Windkraftanlagen.

Gemäß den Änderungsunterlagen führt die geplante Änderung in erster Linie im Nahbereich des Funkmastes zu einer geringfügigen Veränderung des Erscheinungsbildes.



Abbildung Verortung des Standorts des Funkmastes bei km 21,523



Quelle Google Maps, Stand 2022

### Gutachten und Schlussfolgerung

Zusammenfassend kann aus fachlicher Sicht festgestellt werden, dass es im Nahbereich der Bahnanlage zu einer geringfügigen Veränderung des Erscheinungsbildes durch den Funkmast kommt. Ein weiträumiger Einfluss auf das Landschaftsbild kann aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden. Durch die dezente Farbwahl und den geringen Durchmesser des Funkmastes wird ein weiträumiger Einfluss auf das Orts- und Landschaftsbild vermieden. Zudem wird das Landschaftsbild im Nahbereich des Funkmaststandorts bereits durch Windkraftanlagen (südlich der Bahnstrecke) und die Überführung der Gemeindestraße geprägt.

Die Flächeninanspruchnahme durch die punktuell kleinteilige Anlage ist gering. Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ können daher aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

Mögliche Auswirkungen auf die Raumnutzung sowie Sachgüter sind nicht feststellbar. Durch die geplante Änderung kommt es zu keiner Trennung von Wegverbindungen. Weiters wird das Projekt auf ÖBB-Eigengrund umgesetzt. Es erfolgt dadurch keine zusätzliche Fremdgrundinanspruchnahme.

Aus Sicht des Sachverständigen wird festgestellt, dass es durch die geplante Projektänderung zu einer geringfügigen Veränderung gegenüber dem bereits genehmigten Projekt kommt. Die geringfügige Veränderung ist aus fachlicher Sicht vertretbar, da die Errichtung der Funkmaste als Begleitmaßnahme für den Betrieb und die Sicherheit der Bahn notwendig ist.

01.05	Errichtung Schaltheis und GSM-R Mast – km 25,033 (r.d.B.)
-------	---

### Befund und Sachverhalt

Der Funkmast und das dazugehörige Schaltheis am Standort bei km 25,033 (ca. 2 km westlich vor dem Bahnhof Schöfeld-Lasse) wird unmittelbar südlich an der bestehenden Bahnstrecke errichtet. Nördlich und östlich befinden sich im weiteren Umfeld zahlreiche Schotterabbauflächen.

Gemäß den Änderungsunterlagen führt die geplante Änderung in erster Linie im Nahbereich des Funkmastes zu einer geringfügigen Veränderung des Erscheinungsbildes.



Abbildung Verortung des Standorts des Funkmastes bei km 25,033



Quelle Google Maps, Stand 2022

Gutachten und Schlussfolgerung

Zusammenfassend wird aus fachlicher Sicht festgestellt, dass es im Nahbereich der Bahnanlage zu einer geringfügigen Veränderung des Erscheinungsbildes durch den Funkmast kommt. Ein weiträumiger Einfluss auf das Landschaftsbild kann aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden. Durch die dezente Farbwahl und den geringen Durchmesser des Funkmastes, wird ein weiträumiger Einfluss auf das Orts- und Landschaftsbild vermieden. Die Sichtbarkeit dieser technogenen Elemente (Funkmast und Schaltheus) werden zusätzlich durch eine Waldfläche (westlich) und den Bahndamm im Nahbereich reduziert. Zusätzlich wird der Charakter des Landschaftsbildes durch die Schotterabbauflächen im Umfeld reduziert.

Die potenzielle Flächeninanspruchnahme ist durch die punktuell kleinteilige Anlage gering. Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ können daher aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

Mögliche Auswirkungen auf die Raumnutzung sowie Sachgüter sind nicht feststellbar. Durch die geplante Änderung kommt es zu keiner Trennung von Wegverbindungen. Weiters wird das Projekt auf ÖBB-Eigengrund umgesetzt. Es erfolgt dadurch keine zusätzliche Fremdgrundinanspruchnahme.

Aus Sicht des Sachverständigen kann festgestellt werden, dass es durch die geplante Projektänderung zu einer geringfügigen Veränderung gegenüber dem bereits genehmigten Projekt kommt. Die geringfügige Veränderung ist aus fachlicher Sicht vertretbar, da die Errichtung der Funkmaste als Begleitmaßnahme für den Betrieb und die Sicherheit der Bahn notwendig ist.

01.06	Errichtung Schaltheus und GSM-R Mast – km 27,193 (r.d.B.)
-------	---

Befund und Sachverhalt

Der bereits bestehende Funkmast und das neu zu errichtende Schaltheus bei km 27,193, befinden sich unmittelbar an der bestehenden Bahnstrecke im Bereich des Bahnhofs Schönfeld-Lasseer. Östlich im weiteren Umfeld (150 m entfernt) befindet sich der hochaufragende Silo des Lagerhauses.



Abbildung Verortung des Standorts des Funkmastes bei km 25,033



Quelle Google Maps, Stand 2022

Gutachten und Schlussfolgerung

Aus fachlicher Sicht wird festgestellt, dass durch die Neuausstattung des bereits bestehenden Funkmastes und der Errichtung des Schaltheuses, es zu keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Raumnutzung, das Orts- und Landschaftsbild sowie Sachgüter kommt.

Zusammenfassend wird aus fachlicher Sicht festgestellt, dass es durch die Projektänderung zu keine relevante Veränderung gegenüber dem bereits genehmigten Projekt kommt. Der Funkmast ist bereits Bestand und es erfolgt lediglich eine Adaptierung in der Ausstattung.

01.07	Errichtung Schaltheus und GSM-R Mast – km 29,090 (r.d.B.)
-------	---

Befund und Sachverhalt

Der Funkmast und das dazugehörige Schaltheus bei km 29,090, werden unmittelbar nördlich an der bestehenden Bahnstrecke im Bereich einer ehemaligen Eisenbahnkreuzung, errichtet. Anzumerken ist, dass sich im direkten Umfeld keine sichtverschattenden Strukturen befinden.

Abbildung Verortung des Standorts des Funkmastes bei km 29,090



Quelle Google Maps, Stand 2022

Die geplante Änderung führt in erster Linie im Nahbereich des Funkmastes zu einer geringfügigen Veränderung des Erscheinungsbildes.

#### Gutachten und Schlussfolgerung

Zusammenfassend wird aus fachlicher Sicht festgestellt, dass es im Nahbereich der Bahnanlage zu einer geringfügigen Veränderung des Erscheinungsbildes durch den Funkmast kommt. Ein weiträumiger Einfluss auf das Landschaftsbild, kann aus fachlicher Sicht, ausgeschlossen werden. Durch die dezente Farbwahl und den geringen Durchmesser des Funkmastes ist ein weiträumiger Einfluss auf das Orts- und Landschaftsbild nicht gegeben.

Die potenzielle Flächeninanspruchnahme durch die punktuell kleinteilige Anlage ist gering. Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ können daher aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

Mögliche Auswirkungen auf die Raumnutzung sowie Sachgüter sind nicht feststellbar. Durch die geplante Änderung kommt es zu keiner Trennung von Wegverbindungen. Das Projekt wird auf ÖBB-Eigengrund umgesetzt und es erfolgt dadurch keine zusätzliche Fremdgrundinanspruchnahme.

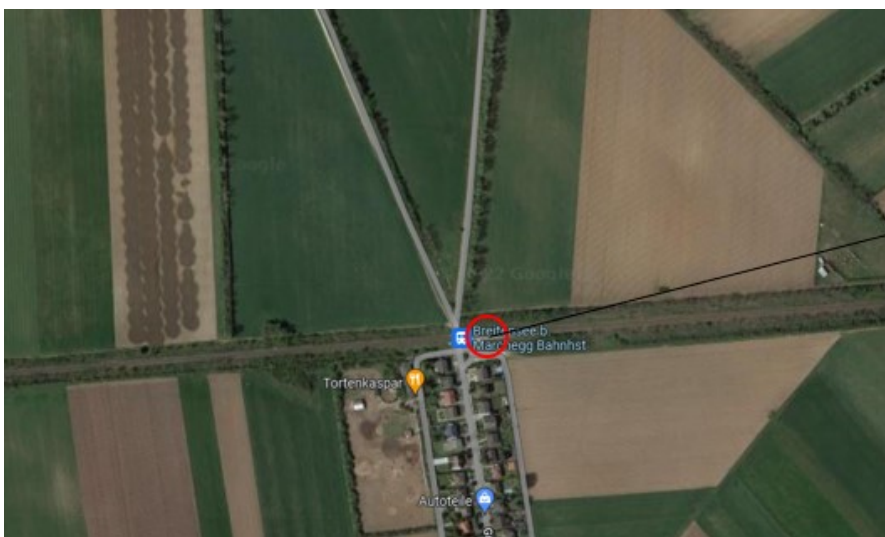
Aus Sicht des Sachverständigen kann festgestellt werden, dass es durch die geplante Projektänderung zu einer geringfügigen Veränderung gegenüber dem bereits genehmigten Projekt kommt. Die geringfügige Veränderung ist jedoch aus fachlicher Sicht vertretbar, da die Errichtung der Funkmaste als Begleitmaßnahme für den Betrieb und die Sicherheit der Bahn notwendig ist. Die Wirkung des Beeinflussung des Funkmastes auf das Landschaftsbild wird durch die Nachbarschaft der Bahninfrastruktur gemildert.

01.08	Errichtung Schalthaus und GSM-R Mast – km 32,461 (r.d.B.)
-------	---

#### Befund und Sachverhalt

Der Funkmast und das dazugehörige Schalthaus bei km 32,461 wird unmittelbar südlich an der bestehenden Bahnstecke im Bereich der Haltestelle Breitensee errichtet.

Abbildung Verortung des Standorts des Funkmastes bei km 32,461



Standort Funkmast  
und Schalthaus

Quelle Google Maps, Stand 2022

Gemäß den Änderungsunterlagen führt die geplante Änderung in erster Linie im Nahbereich des Funkmastes zu einer geringfügigen Veränderung des Erscheinungsbildes.

Gutachten und Schlussfolgerung

Zusammenfassend wird aus fachlicher Sicht festgestellt, dass es im Nahbereich der Bahnanlage zu einer geringfügigen Veränderung des Erscheinungsbildes durch den Funkmast kommt. Ein weiträumiger Einfluss auf das Landschaftsbild kann aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden. Durch die dezente Farbwahl und den geringen Durchmesser des Funkmastes ist ein weiträumiger Einfluss auf das Orts- und Landschaftsbild nicht gegeben. Die Sichtbarkeit dieser technogenen Elemente werden durch die bestehende Einfamilienhausbebauung grundsätzlich reduziert. Der Funkmast bleibt aufgrund seiner Höhe (32 m) im Nahbereich am östlichen Siedlungsrand lokal sichtbar.

Die potenzielle Flächeninanspruchnahme durch die punktuell kleinteilige Anlage ist gering. Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ können daher aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

Mögliche Auswirkungen auf die Raumnutzung sowie Sachgüter sind nicht feststellbar. Durch die geplante Änderung kommt es zu keiner Trennung von Wegverbindungen. Weiters wird das Projekt auf ÖBB-Eigengrund umgesetzt. Es erfolgt dadurch keine zusätzliche Fremdgrundinanspruchnahme.

Aus Sicht des Sachverständigen kann festgestellt werden, dass es durch die geplante Projektänderung zu einer geringfügigen Veränderung gegenüber dem Einreichprojekt kommt. Die geringfügige Veränderung ist aus fachlicher Sicht vertretbar, da die Errichtung des Funkmastes als Begleitmaßnahme für den Betrieb und die Sicherheit der Bahn notwendig ist.

01.09	Errichtung Schalthaus und GSM-R Mast – km 34,227 (l.d.B.)
-------	---

Befund und Sachverhalt

Der Funkmast und das dazugehörige Schalthaus bei km 34,227 wird in einer Zwickelfläche zwischen der gegenständlichen Strecke 117 Stadlau – Marchegg und der ÖBB Strecke 115 Gänserndorf – Marchegg errichtet.

Abbildung Verortung des Standorts des Funkmastes bei km 32,461



Quelle Google Maps, Stand 2022

Gutachten und Schlussfolgerung

Es wird aus fachlicher Sicht festgestellt, dass es im Nahbereich der beiden Bahnanlagen (ÖBB Strecke 115 Gänserndorf – Marchegg und ÖBB Strecke 117 Stadlau – Marchegg) zu einer geringfügigen Veränderung des Erscheinungsbildes durch den Funkmast kommt. Ein weiträumiger Einfluss auf das Landschaftsbild kann aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden. Durch die dezente Farbwahl und den geringen Durchmesser des Funkmastes ist ein weiträumiger Einfluss auf das Orts- und Landschaftsbild nicht gegeben. Die Sichtbarkeit dieser technogenen Maßnahme wird zusätzlich durch bestehende, bahnbegleitende Gehölzstrukturen an der Strecke

115, reduziert. Das Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya Auen befindet sich über 500 Meter entfernt und ist von dem gegenständlichen Änderungsvorhaben nicht betroffen.

Die Flächeninanspruchnahme durch die punktuell kleinteilige Anlage ist gering. Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ können daher aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

Mögliche Auswirkungen auf die Raumnutzung sowie Sachgüter sind nicht feststellbar. Durch die geplante Änderung kommt es zu keiner Trennung von Wegverbindungen. Weiters wird das Projekt auf ÖBB-Eigengrund umgesetzt und es erfolgt keine zusätzliche Fremdgrundinanspruchnahme.

Aus Sicht des Sachverständigen kann festgestellt werden, dass es durch die geplante Projektänderung zu einer geringfügigen Veränderung gegenüber dem Einreichprojekt kommt. Die geringfügige Veränderung ist aus fachlicher Sicht vertretbar, da die Errichtung der Funkmaste als Begleitmaßnahme für den Betrieb und die Sicherheit der Bahn notwendig ist.

### Projektänderung Anpassung einzelner Ersatzaufforstungsflächen/ Flächeninanspruchnahme

#### Befund und Sachverhalt

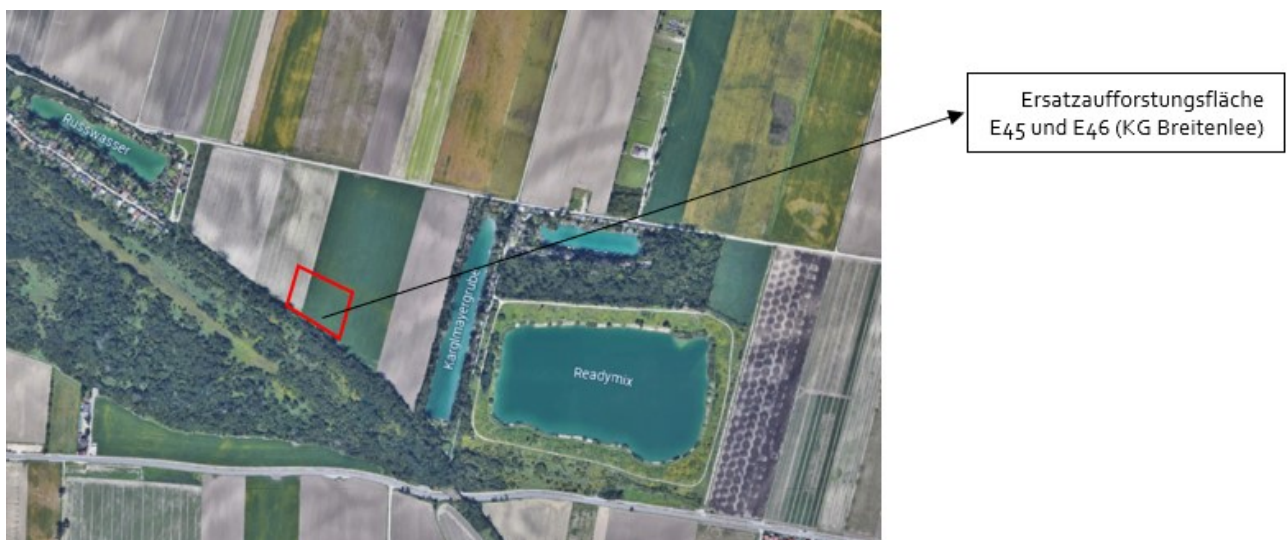
Im Zuge des 3. Änderungsverfahrens sollen drei kleinere Ersatzaufforstungsflächen auf eine Fläche zusammengefasst werden. Dabei handelt es sich um die Ersatzaufforstungen mit den Nummern E3, E4 und E6, alle in Wien gelegen. Diese werden zu den räumlich zusammenhängenden Ersatzaufforstungen E45 und E46 in der KG Breitenlee gebündelt. Diese Ersatzaufforstungen befinden sich auf Eigengrund der ÖBB.

Tabelle Auflistung der geänderten Ersatzaufforstungsflächen

Ersatzaufforstungsfläche Nr.	Fläche	KG	Gst	3. Änderungsverfahren (Bündelung der Ersatzaufforstungsflächen E3, E4, E6 auf einem Grundstück)	Fläche
E3	0,76 ha	Breitenlee (01652)	353	E45, E46 (Gst. 306)	0,95 ha
E4	0,16 ha	Eßling (01654)	441/7	E45, E46 (Gst. 306)	
E6	0,03 ha	Eßling (01654)	454/15	E45, E46 (Gst. 306)	

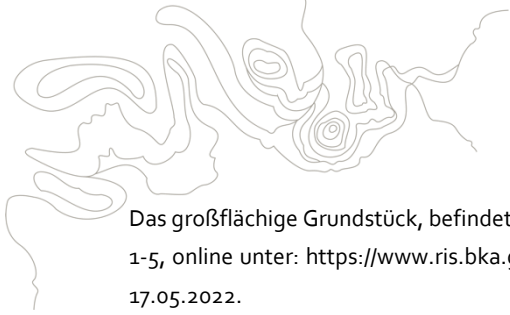
Quelle Büro Kordina und Riedmann ZT, Stand Mai 2022

Abbildung Verortung der Ersatzaufforstungsfläche E45 und E46 (KG Breitenlee)



Quelle Google Earth, Stand 2022; eigene Kenntlichmachung Büro Kordina und Riedmann ZT, Mai 2022





Das großflächige Grundstück, befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Donaustadt, in der Zone C (Donaustadt Anlage-Detailplan 1-5, online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000484>, letzter Aufruf am 17.05.2022.

Auszug Rechtsvorschrift Landschaftsschutzgebiet Donaustadt:

*C – Landschaftspflegezone Entwicklung*

*Ziele*

*§ 6. Auf den in den Plänen in olivgrüner Farbe ausgewiesenen Flächen der Landschaftspflegezone Entwicklung sind folgende Ziele zu beachten:*

- 1. Erhaltung oder Entwicklung einer Biotopvernetzung, insbesondere von naturnahen Trockenwäldern, deren Saumgesellschaften, Trocken- und Halbtrockenrasen; dabei ist jedenfalls auf die naturnahe Erholungsnutzung besonders Bedacht zu nehmen,*
- 2. langfristige Erhaltung der typischen Kulturgattung „Ackerbau“ in ihrer kleinstrukturierten Ausprägung der pannonischen Feldlandschaft, samt den dazugehörigen Einrichtungen, wie z. B. Bauwerken; dabei ist jedenfalls auf die Biotopvernetzung besonders Bedacht zu nehmen und [...]*

Gutachten und Schlussfolgerung

Aus fachlicher Sicht wird festgestellt, dass die Verlegung der Ersatzaufforstungsflächen E3, E4 und E 6 zu einer zusammenhängenden Fläche keine maßgeblichen Veränderungen mit sich bringt, da die Flächeninanspruchnahme ident wie beim bereits genehmigten Projekt bleibt. Es erfolgt lediglich eine Verlegung der Ersatzaufforstungsflächen. Das gegenständliche Grundstück (Nr. 306 – KG Breitenlee) steht im Eigentum der ÖBB und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Auswirkungen auf die Raumnutzungen können ausgeschlossen werden. Zudem kommt es zu keiner Veränderung des Landschaftsbildes durch die Ersatzaufforstungsflächen (E45 und E46), da südlich die Waldfläche des ehemaligen Verschiebebahnhoofs Breitenlee angrenzt. Westlich des Grundstücks sind weitere Gehölzpflanzungen aus anderen ÖBB-Projekten vorgesehen. Die geplante Ersatzaufforstungsfläche gliedert sich daher in das bestehende Raumbild ein.

Den Vorgaben des Landschaftsschutzgebietes Donaustadt wird durch die geplanten Gehölzstrukturen entsprochen.

Zusammenfassend wird aus fachlicher Sicht festgestellt, dass es durch die geplante Projektänderung zu keiner maßgeblichen Veränderung gegenüber dem bereits genehmigten Projekt kommt, die Flächeninanspruchnahme bleibt nahezu ident.

## 2.4 AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER IN IHREN UMWELTWIRKUNGEN

Nr.:	SV.:	
2	Alle	Sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter in ihren Umweltwirkungen gegenüber der genehmigten UVE „positiv“ oder „neutral“ im Sinne von „gleichwertig“?

### 2.4.1 HUMANMEDIZIN

#### Befund und Sachverhalt

Umweltwirkungen der Projektänderung auf das Schutzgut Mensch bleiben bei Immissionen gering und im Bereich der Prognoseunsicherheit der genehmigten UVE. Die Sicherheit des Personentransports auf der Bahn wird potentiell gering erhöht.

#### Gutachten und Schlussfolgerung

Die Umweltwirkungen der Projektänderung auf das Schutzgut Mensch bleiben geringfügig und sind in Summe als gleichwertig gegenüber der genehmigten UVE einzustufen und bei der Sicherheit als positiv.

### 2.4.2 LÄRM- UND ERSCHÜTTERUNGSSCHUTZ

#### Gutachten und Schlussfolgerung

Aufgrund der Darstellungen der Maßnahmen in den Unterlagen der Vorhabensänderungen der 3. Änderungseinreichung kann aus gutachterlicher Sicht von einer Gleichwertigkeit der Auswirkungen in den Fachgebieten Lärmschutz und Erschütterungsschutz ausgegangen werden, da es aus den geringfügig zusätzlichen Auswirkungen in der Bauphase zu keinen Änderungen der erforderlichen Schutzmaßnahmen bzw. zu keinen Änderungen in den Beurteilungen der Schutzziele kommt.

### 2.4.3 LUFT UND KLIMA

#### Gutachten und Schlussfolgerung

Die Umweltwirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind gegenüber der genehmigten UVE als „neutral“ zu bewerten.

### 2.4.4 ELEKTROTECHNIK, OBERLEITUNG, EMF, LICHT/BLENDUNG/BESCHATTUNG


#### Befund und Sachverhalt

Aus fachlicher Sicht sind die vorgelegten Projektmodifikationen/Anpassungen für den Ausbau der öffentlichen Mobilfunkversorgung entlang dieser Eisenbahnstrecke aus technischer Sicht für einen weiterhin sicheren und ordnungsgemäßen Eisenbahnbetrieb und Eisenbahnverkehr notwendig.

Auf Basis der Lage aller neu zur errichtenden Basisstation (PROGMO und GSM-R) entlang der Strecke Stadlau – Marchegg wurden Hochrechnungen für die maximalen Leistungsflussdichtewerte entlang der Bahnstrecke durchgeführt. Dabei wurden die einzelnen Einflüsse additiv überlagert und hinsichtlich der Leistungsflussdichte und der Grenzwerte bewertet. Die nach Berücksichtigung aller Frequenzbereiche und aller neu zur errichtenden Basisstation (PROGMO und GSM-R) maximal erreichbare Summenfeldstärke  $S_{max}$  liegt bei  $62 \text{ mW/m}^2$ . Dies entspricht einem prozentuellen Anteil des Grenzwertes nach R23-1 ( $4 \text{ W/m}^2$  Worst Case Fall bei  $800 \text{ MHz}$ ) von ca. 1.6%.

#### Gutachten und Schlussfolgerung

Aus Sicht des Fachgebietes Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Licht/Blendung/Beschattung kann festgestellt werden, dass es durch diese Projektmodifikationen/Anpassungen (01.01 – 01.09) keine umweltrelevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter gibt. Die Ergebnisse zeigen, dass auch diese vorgelegten Projektmodifikationen/Anpassungen für den Ausbau der öffentlichen



Mobilfunkversorgung entlang dieser Eisenbahnstrecke zu keiner Änderung der Auswirkungen im Vergleich mit der UVE führt und daher aus fachlicher Sicht gegenüber der genehmigten UVE „neutral“ im Sinne von „gleichwertig“ anzusehen ist.

#### 2.4.5 GEOLOGIE, HYDROGEOLOGIE, GRUNDWASSER UND GEOTECHNIK

##### Befund und Sachverhalt

Aus der Sicht des Fachgebietes Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik ergeben sich keine umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser oder den geologischen Untergrund.

##### Gutachten und Schlussfolgerung

Da sich durch die Änderungsmaßnahmen keine Auswirkungen auf den geologischen Untergrund bzw. das Grundwasser ergeben, sind die Auswirkungen als „neutral“ einzustufen.

#### 2.4.6 FORSTTECHNIK, WALD- UND WILDÖKOLOGIE

##### Befund und Sachverhalt:

##### **Waldökologie**

##### Flächenbeanspruchung:

Durch die 3. Projektänderung 2021 kommt es gegenüber dem genehmigten Projekt (Stand 2. Projektänderung 2019) zu **keinen zusätzlichen Rodungen**. Das Gesamtausmaß der Rodungen im Vergleich zum genehmigten Projekt verändert sich durch die 3. Projektänderung 2021 nicht.

Im Zuge der 3. Projektänderung erfolgt ein Flächentausch und eine Flächenzusammenlegung von Ersatzaufforstungsflächen. Es erfolgt keine Abweichung vom Modulschema; die Gesamtfläche der Ersatzaufforstungen bleibt gegenüber dem genehmigten Vorhaben gleich.

##### **Wildökologie**

##### Flächenbeanspruchung:

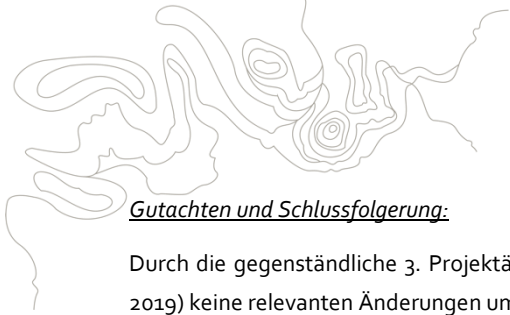
Durch den zusätzlichen kleinräumigen Flächenbedarf für die Errichtung von Mobilfunkanlagen (Errichtung von Masten und Schalthäusern) auf 9 Standorten kommt es zu keinem relevanten Eingriff in Wildlebensräume. Die beanspruchten Grundflächen befinden sich durchwegs auf Nichtwaldflächen, sind sehr trassennah bzw. im Bereich von Bahngrund gelegen und betragen jeweils nur wenige m<sup>2</sup>. Ein relevanter Flächenverlust von Wildlebensräumen ist auszuschließen.

##### Barrierewirkungen:

Durch die 3. Änderungseinreichung kommt es gegenüber dem genehmigten Vorhaben (EP 2013 inkl. 1. ÄE 2015 und 2. ÄE 2019) weder zu einer Erhöhung der Zugfrequenz und noch zu zusätzlichen baulichen Maßnahmen mit Barrierewirkungen (Lärmschutzwände). Die Errichtung der kleinteiligen Schalthäuser und Mobilfunkmaste führt zu keinen relevanten Barrierewirkungen, da diese Bereiche auch für kleine jagdbare Wildtiere leicht umgangen werden können.

##### EMF:

Durch die zusätzlichen elektromagnetischen Felder sind keine relevanten Auswirkungen auf Wildtiere zu erwarten, zumal sich Wildtiere mit Sicherheit nicht dauernd in der Nähe der Bahntrasse und den dort situierten Mobilfunkmasten aufhalten.



Gutachten und Schlussfolgerung:

Durch die gegenständliche 3. Projektänderung ergeben sich gegenüber dem genehmigten Vorhaben (Stand 2. Projektänderung 2019) keine relevanten Änderungen umweltrelevanter Auswirkungen. Die Auswirkungen sind als neutral im Sinne von gleichwertig anzusehen.

#### **2.4.7 ÖKOLOGIE**

Befund und Sachverhalt

Die Änderung sieht die Herstellung von zusätzlichen technischen Einrichtungen entlang der Trasse im unmittelbaren Nahbereich der Bahntrasse vor.

Gutachten und Schlussfolgerung

Die Änderungen stellen 5 kleinräumige zusätzliche bleibende bzw. geänderte Grundbeanspruchungen durch Funkmasten und Schalthäuser entlang der Bahntrasse dar. Da keine anderen als die vom Bescheid umfassten Lebensraumtypen betroffen sind und das Vorkommen von geschützten Tier- oder Pflanzenarten auf diesen teils zusätzlich beanspruchten kleinen Flächen auszuschließen ist, steht die Änderung nicht im Widerspruch zur Genehmigung. Da die vorgesehene Zusammenlegung einer Ersatzaufforstung und einer Ausgleichsfläche auf einer Fläche im selben Naturraum wie das Vorhaben, im Marchfeld innerhalb der Stadtgrenzen Wiens an geeigneter Stelle im Anschluss an bestehende Gehölze vorgesehen ist, steht die Änderung nicht im Widerspruch zur Genehmigung. Die Auswirkungen werden als „neutral“ im Sinne von „gleichwertig“ eingestuft.

#### **2.4.8 RAUMPLANUNG, ORTS-/LANDSCHAFTSBILD, SACHGÜTER**

Befund und Gutachten

Aus der Sicht des Fachgebietes Raumplanung, Orts-/Landschaftsbild ergeben sich durch den Neubau von Funkmasten (Höhe ca. 32 Meter) inkl. Schalthäusern an insgesamt sieben Standorten auf Grundstücken der ÖBB geringfügige Veränderungen gegenüber der bereits genehmigten UVE. Die geringfügigen Veränderungen beziehen sich auf das Orts-/Landschaftsbild und treten vor allem im Nahbereich der Bahnanlage durch die Funkmaste auf. Diese geringfügigen Veränderungen können aus fachlicher Sicht als „neutral“ bzw. „gleichwertig“ angesehen werden, da die Errichtung der Funkmaste für den Betrieb und die Sicherheit der Bahn notwendig sind. Derartige technischen Infrastrukturmaßnahmen (wie Strommasten, Funkmasten, etc.) sind an einer Bahnlinie üblich. Das Landschaftsbild entlang von Bahnanlagen wird vom Beobachter daher auch im Zusammenspiel mit diversen Hochbauten (z.B. Oberleitungen, Funkmasten, Strommasten, etc.) als Einheit wahrgenommen. Aus diesem Grund kann durch die Errichtung der Funkmaste keine maßgebliche Veränderung des Landschaftsbildes abgeleitet werden. Ein weiträumiger Einfluss auf das Landschaftsbild kann zudem durch die dezente Farbwahl und den geringen Durchmesser des Funkmastes aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

Die Adaptierung von bereits bestehenden Funkmasten (01.01 und 01.06) sowie die Verlegung der Ersatzaufforstungsflächen stellen keine Veränderungen gegenüber dem bereits genehmigten Projekt dar.

Die Gestaltung der Funkmaste (z.B. dezente Farbwahl) ist im Hinblick auf das Landschafts- bzw. Ortsbild als neutral anzusehen. Aus diesem Grund sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.



## 2.5 ZUSÄTZLICH ERFORDERLICHE MASSNAHMEN (ZWINGEND /EMPFOHLEN)

Nr.:	SV.:	Fragestellung
3	Alle	Sind zusätzlich Maßnahmen (zwingend /empfohlen) erforderlich?

### 2.5.1 ZUSÄTZLICH ZWINGEND ERFORDERLICHE MASSNAHMEN

#### 2.5.1.1 Humanmedizin

Zusätzlich sind, aus humanmedizinischer Sicht, keine zwingenden Maßnahmen erforderlich.

#### 2.5.1.2 Lärm- und Erschütterungsschutz

Aus den Fachgebieten Lärmschutz und Erschütterungsschutz sind keine zusätzlichen Maßnahmen bzw. keine zusätzlichen Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen erforderlich. Im ursprünglichen Bescheid GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014 wurden Maßnahmen in der Bauphase vorgeschrieben (siehe Bescheid GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014, Seite 21, VI 10.1, VI 10.2, VI 10.3, VI 10.4, VI 10.5, VI 10.6, VI 10.7) die durch die Vorhabensänderung der 3. Änderungseinreichung aus Sicht der Fachgebiete Lärmschutz und Erschütterungsschutz nicht geändert bzw. erweitert werden müssen.

#### 2.5.1.3 Luft und Klima

Es sind keine zusätzlichen zwingenden Maßnahmen erforderlich.

#### 2.5.1.4 Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Licht/Blendung/Beschattung

Für das Fachgebiet Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Licht/Blendung/Beschattung werden aus Sicht des Gutachters durch die Projektmodifikationen/Anpassungen keine zusätzlichen zwingenden Maßnahmen erforderlich.

#### 2.5.1.5 Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik

keine

#### 2.5.1.6 Forsttechnik, Wald- und Wildökologie

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zwingend erforderlich.

#### 2.5.1.7 Ökologie

Es werden keine zusätzlichen zwingend erforderlichen Maßnahmen vorgeschlagen.

#### 2.5.1.8 Raumplanung, Orts-/Landschaftsbild, Sachgüter

Die Gestaltung der Funkmaste (z.B. dezente Farbwahl) ist im Hinblick auf das Landschafts- bzw. Ortsbild als neutral anzusehen. Aus diesem Grund sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

### 2.5.2 ZUSÄTZLICH EMPFOHLENE MASSNAHMEN

#### 2.5.2.1 Humanmedizin

Außer den bereits im genehmigten Bescheid genannten Maßnahmen und der vorgesehenen Begleitung der Projektänderung durch die Arbeitsinspektion und die präventivmedizinischen Dienste der ÖBB werden keine weiteren Maßnahmen empfohlen.



#### 2.5.2.2 Luft und Klima

Es sind keine zusätzlichen empfohlenen Maßnahmen erforderlich.

#### 2.5.2.3 Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Licht/Blendung/Beschattung

Für das Fachgebiet Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Licht/Blendung/Beschattung werden aus Sicht des Gutachters durch die Projektmodifikationen/Anpassungen keine zusätzlichen empfohlenen Maßnahmen erforderlich.

#### 2.5.2.4 Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik

keine

#### 2.5.2.5 Forsttechnik, Wald- und Wildökologie

Es werden keine zusätzlichen Maßnahmen empfohlen.

#### 2.5.2.6 Ökologie

Es werden keine zusätzlichen Maßnahmen empfohlen.

#### 2.5.2.7 Raumplanung, Orts-/Landschaftsbild, Sachgüter

Die Gestaltung der Funkmaste (z.B. dezente Farbwahl) ist im Hinblick auf das Landschafts- bzw. Ortsbild als neutral anzusehen. Aus diesem Grund sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

### 2.5.3 ZUSÄTZLICH BEWEISSICHERUNGS- UND KONTROLLMASSNAHMEN

#### 2.5.3.1 Humanmedizin

Die im Bescheid GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014 vorgeschriebenen Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen bedürfen aus humanmedizinischer Sicht keiner Änderung oder Ergänzung.

#### 2.5.3.2 Luft und Klima

Es ist keine zusätzliche Beweissicherung notwendig.

#### 2.5.3.3 Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Licht/Blendung/Beschattung

Für das Fachgebiet Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Licht/Blendung/Beschattung werden aus Sicht des Gutachters durch die Projektmodifikationen/Anpassungen keine zusätzlichen Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen erforderlich.

#### 2.5.3.4 Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik

keine

#### 2.5.3.5 Forsttechnik, Wald- und Wildökologie

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle erforderlich.

#### 2.5.3.6 Ökologie

Es werden keine zusätzlichen Maßnahmen zur Beweissicherung und Kontrolle vorgeschlagen.



### 2.5.3.7 Raumplanung, Orts-/Landschaftsbild, Sachgüter

Die Gestaltung der Funkmaste (z.B. dezente Farbwahl) ist im Hinblick auf das Landschafts- bzw. Ortsbild als neutral anzusehen. Aus diesem Grund sind keine Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen erforderlich.

## 2.6 ZUSAMMENFASSENDE SCHLUSSFOLGERUNG

### 2.6.1 HUMANMEDIZIN

Zusammenfassend lässt sich für das Fachgebiet Humanmedizin feststellen, dass die Projektänderung umweltverträglich ist und durch lückenlose Funkanbindung auf dieser Strecke die Sicherheit von Personentransporten weiter erhöht.

### 2.6.2 LÄRM- UND ERSCHÜTTERUNGSSCHUTZ

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass für die Fachgebiete Lärmschutz und Erschütterungsschutz durch die Projektänderungen der 3. Änderungseinreichung geringfügige Auswirkungen in der Bauphase resultieren, die jedoch keine Änderung an den erforderlichen Schutzmaßnahmen erfordern.

### 2.6.3 LUFT UND KLIMA

Zusammenfassend lässt sich für das Fachgebiet Luft und Klima feststellen, dass die Änderungen aus der Sicht des Fachbereiches so geringfügig sind und **keine umweltrelevanten Auswirkungen** zu erwarten sind.

### 2.6.4 ELEKTROTECHNIK, OBERLEITUNG, EMF, LICHT/BLENDUNG/BESCHATTUNG

Zusammenfassend lässt sich für das Fachgebiet Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Licht/Blendung/Beschattung feststellen, dass die Auswirkungen durch die Projektmodifikationen/Anpassungen (01.01 – 01.09), für den Ausbau der öffentlichen Mobilfunkversorgung entlang dieser Eisenbahnstrecke im Projekt, auf das Fachgebiet Elektrotechnik keine relevante Änderung hat. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter in ihren Umweltwirkungen gegenüber der genehmigten UVE sind „neutral“ im Sinne von „gleichwertig“ anzusehen. Für das Fachgebiet Elektrotechnik werden durch die Projektmodifikationen/Anpassungen keine zusätzlichen Maßnahmen (zwingend /empfohlen) erforderlich.

### 2.6.5 GEOLOGIE, HYDROGEOLOGIE, GRUNDWASSER UND GEOTECHNIK

Zusammenfassend lässt sich für das Fachgebiet Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik feststellen, dass sich durch die eingereichten Änderungen keine Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter ergeben.

### 2.6.6 FORSTTECHNIK, WALD- UND WILDÖKOLOGIE

Zusammenfassend lässt sich für das Forsttechnik, Wald- und Wildökologie (FW) feststellen, dass sich durch die gegenständliche 3. Projektänderung gegenüber dem genehmigten Vorhaben keine relevanten Änderungen umweltrelevanter Auswirkungen ergeben. Die Auswirkungen sind als neutral im Sinne von gleichwertig zu bewerten.

### 2.6.7 ÖKOLOGIE

Zusammenfassend lässt sich für das Fachgebiet Ökologie (Naturschutz) feststellen, dass durch die Änderungen keine über das genehmigte Ausmaß hinausgehenden Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten sind.



### 2.6.8 RAUMPLANUNG, ORTS-/LANDSCHAFTSBILD, SACHGÜTER

Zusammenfassend lässt sich für das Fachgebiet Raumplanung Orts-/Landschaftsbild und Sachgüter feststellen, dass sich durch die eingereichten Änderungen keine wesentlichen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter ergeben. Die geringfügigen Veränderungen des Landschaftsbildes, infolge der Errichtung der Funkmaste können aus fachlicher Sicht als „neutral“ bzw. „gleichwertig“ gegenüber dem bereits genehmigten Projekt bezeichnet werden. Die Errichtung der Funkmaste stellt eine infrastrukturelle Begleitmaßnahme dar, und ist für den Betrieb als auch der Sicherheit der Bahnanlage notwendig.

Das Landschaftsbild entlang von Bahnanlagen wird vom Beobachter auch im Zusammenspiel mit diversen Hochbauten (z.B. Oberleitungen, Funkmasten, Strommasten, etc.) als Einheit wahrgenommen.

Die Flächeninanspruchnahme durch die punktuell kleinteilige Anlage ist gering. Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ können daher aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

Mögliche Auswirkungen auf die Raumnutzung sowie Sachgüter sind nicht feststellbar. Durch die geplante Änderung kommt es zu keiner Trennung von Wegverbindungen. Weiters wird das Projekt auf ÖBB-Eigengrund umgesetzt. Es erfolgt dadurch keine zusätzliche Fremdgrundinanspruchnahme.

## 2.7 ALLGEMEINE GESAMTSCHLUSSFOLGERUNG

Das Projekt errichtet aus bahnsicherheitstechnischen Gründen zusätzliche Mobilfunkmaste und einzelne Schalthäuser. Weiters ist die Anpassung von Ersatzaufforstungsflächen und Öko-Ausgleichsflächen geplant.

Die Sachverständigen der Fachbereiche Humanmedizin; Lärm- und Erschütterungsschutz; Luft und Klima; Elektrotechnik, Oberleitung, EMF, Licht/Blendung/Beschattung; Geologie, Hydrogeologie, Grundwasser und Geotechnik; Forsttechnik, Wald- und Wildökologie; Ökologie ; Raumplanung, Orts-/Landschaftsbild, Sachgüter kommen zu dem Schluss, dass

- durch die getätigten Maßnahmen der Änderungen mit KEINEN umweltrelevanten Auswirkungen gegenüber dem bereits genehmigten Projekt zur rechnen ist und diese als „neutral“ im Sinne von „gleichwertig“ bewertet werden können.

Die in den zugrundeliegenden Bescheiden formulierten Maßnahmen (zwingend/empfohlen Maßnahmen u. Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen) bleiben aufrecht.

Zusätzliche Maßnahmen sowie Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen sind aus Sicht der Sachverständigen nicht erforderlich.